Krakauer Zeitung.

Nro. 268. Dinstag, den 23. November **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 29.799. **Kundmachung.**

Die Gemeinden Gdów, Grzybowa und Bilczyce (Bochniaer Kreises) haben sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Gdów verbindlich gemacht:

1. Zum Unterhalte des Lehrers alljährlich 187 fl. 30 kr. Conv.-Münze und auf Schulsäuberung 12 fl. 30 kr. Conv.-Münze beizutragen;
2. das vom Gdower Antheilsbesitzer, Heinrich R. v. Fihauser, zur Beheizung der Schule bisher angewiesene Holz jährlicher 6 Klafter, ferner die vom anderen Gdower Antheilbesitzer, Grafen Lanckoroński, zugesicherten 2 Klafter Brennholz unentgeltlich zu fällen und zuzuführen;
3. ein angemessenes Schulhaus zu erbauen.

Zur Erhöhung dieser Dotation hat der Antheilbesitzer, Herr v. Fihauser, eine Grundentlastungs-Obligation über 50 fl. Conv.-Münze, und der Gdower Pfarrer, Herr Kusionowicz, auf die Dauer seines Pfründenbesitzes einen Jahresbeitrag von 10 fl. C.-M. zugesichert.

Diese anerkennenswerthen Leistungen zur Förderung der Volksbildung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, den 15. November 1858.

Das k. k. Finanzministerium hat den Kassa-Adjunkten der ihm unterstehenden Stadthaupt-Kassen, Florian Arnold, zum Kassier daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Post-Offizial zweiter Klasse, Wilhelm Baudler in Prag, zum Postamts-Kontrolor in Großwardein ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. November.

Der „Constitutionnel" vom 19. November stimmt ein Triumphlied wegen der Regulirung der montenegrinischen Grenze an und schreibt alles Verdienst — wenn von Verdienst hierbei die Rede sein kann — Frankreich zu. Dasselbe gebührt in gleichem Grade jedenfalls auch Rußland, welches für seinen Schützling Montenegro kräftig einstand. Die gerechten Begehren der Pforte wurden nur von Oesterreich unterstützt, aber Rußland und Frankreich ließen sich in die Suzeränetätsfrage gar nicht ein, sondern erklärten, daß sie aus der Conferenz ausscheiden würden, wenn man auf Erörterung dieser Frage bestehe. Sie bildet aber offenbar das wichtigste Moment in der Angelegenheit und dieses Moment ist vertagt. Es war leicht, daß Frankreich und Rußland Montenegro große Begünstigungen zuwenden konnten, denn den anderen Mächten lag wesentlich daran, einen Gegenstand der unangenehmsten Art aus der Reihe der europäischen Fragen zu entfernen. Dies ist durch die Conferenz bewirkt worden. Sind die Grenzpfähle im Frühling gesteckt, dann haben, nach des „Constitutionnels" eigener lobpreisender Angabe die Montenegriner erhalten, was sie bedurften. Wenn demnach die Montenegriner auch jetzt nicht zufrieden sich zeigen, sondern ihr altes Raubsystem gegen die türkischen Provinzen wieder aufnehmen werden, wird auch nicht ein Schein von Recht für Frankreich vorhanden sein, die Türken nochmals zu verhindern, sich selbst und auf dauernde Weise Ruhe zu verschaffen.

Aus Frankfurt wird gemeldet, daß die vereinigten Ausschüsse am 18. d. über die Angelegenheit der Herzogthümer Bericht an den Bundestag abgestattet und die Reponirung der Executionsacten beantragt haben.

Die französische Regierung soll, wie man der H. Bh. aus Berlin schreibt, auf Anlaß der jüngsten Beschlüsse der dänischen Regierung in der deutsch-dänischen Streitfrage zwar nicht auf officielle Weise, aber doch auf dem Wege vertraulicher Besprechung durch ihre Agenten bei den deutschen Höfen letztere für ein möglichst versöhnliches Entgegenkommen zu gewinnen versucht haben. Wir bezweifeln die Richtigkeit dieser Nachricht. Zu einem solchen Schritt liegt für die französische Regierung durchaus keine Veranlassung vor.

Wir kommen auf den Artikel zurück, welchen das „Univers" über den Bericht des Prinzen Napoleon wegen der Ernennung von drei Israeliten zu Mitgliedern der Generalräthe von Algerien gebracht. Es erhebt sich mit vieler Energie gegen die Stelle des Berichtes, wo gesagt ist, daß „die Gleichheit der verschiedenen Glanbensbekenntnisse vor den französischen Gesetzen unbedingt und vollständig ist." Das Univers erklärt dieses für falsch. Ihm zufolge sind die verschiedenen Religionen nach dem französischen Gesetze frei oder vielmehr anerkannt und die Individuen gleich. Die verschiedenen Glaubensbekenntnisse sind, wie es behauptet, aber weder frei, noch anerkannt, noch gleich. Es führt, die Worte des Kaisers Napoleon in Rennes an, worin derselbe sagte, „Frankreich wolle eine Regierung, die laut erkläre, sie beschütze die katholische Religion, indem sie die Freiheit der übrigen anerkenne." Die Religionsfreiheit sei aber, wie das Univers weiter sagt, sehr verschieden von der absoluten Gleichheit aller Glaubensbekenntnisse. Eine Regierung, die diese letztere proclamire, kündige einfach die Herrschaft des Atheismus an. Frankreich sei es aber keineswegs gleichgültig, ob es eine christliche, jüdische, mohamedanische oder mormonische Regierung habe. Es habe Louis Philippe nichts genützt, daß er sich den letzten Voltairianer genannt habe und die Frau seines Erben eine Protestantin gewesen sei. „Wenn — meint es — die Herrscher nicht wissen, wo Gott ist, wo sollen ihn dann die Völker suchen? Alle Souveraine hätten während des orientalischen Krieges den Gott der Christen angerufen, und dieses beweise, daß in dem Herzen des Volkes die Gleichheit der Glaubensbekentnisse keinen Halt habe." Zum Schluß erinnert das Univers den Kaiser an die vielen Herzen, die er dadurch gewonnen, daß er guter Katholik sei. Dieser Artikel, der, wenn auch auf sehr versteckte Weise, den Prinzen Napoleon, der den judengünstigen Bericht abfaßte, und den Kaiser, der ihn guthieß, tadelt, hat ihn in den offiziellen Kreisen und besonders im Palais Royal große Sensation gemacht.

Der Konflikt zwischen der herzogl. nassauischen Staatsregierung und der bischöflichen Kurie zu Limburg hat, nach einer Mittheilung der „Allgem. Zeitung", durch eine Entschließung des Herzogs in so fern seine Erledigung gefunden, als gestattet worden ist, daß sich eine bestimmte Anzahl von Diöcesanpriestern in Marienthal zur Dienstleistung in der dortigen Wallfahrtskirche und zur seelsorglichen Aushilfe in den Nachbargemeinden aufhalten darf. Es wird diese friedliche Schlichtung wesentlich den Bemühungen des jüngst eingetretenen Regierungs-Präsidenten v. Wintzingerode, eines Bruders des jetzt als Chef-Präsident in Potsdam befindlichen früheren nassauischen Ministers gleichen Namens, zugeschrieben.

Der Artikel des Herrn v. Montalembert im Correspondant ist in Brüssel als Broschüre herausgekommen und findet reißenden Absatz. Seit dem 4. November sind nicht weniger als drei bedeutende Auflagen davon vergriffen worden.

Aus Bucharest wird vom 10. d. berichtet, daß die neue Kaimakamie sofort auf Einen Schlag 9 von den 17. Präfecten der Walachei abgesetzt habe. Dem Siècle wird in Betreff dieser Maßregel gemeldet, daß der preußische und der russische Consul gegen dieselbe protestirt haben, weil die Kaimakamie durch solches Vorgehen den Kreis ihrer Vollmachten überschreite.

Viceadmiral Rigault de Genouilly scheint sich trotz des leichten Erfolges vor Turo keine Illusionen über die Lage der Franzosen in Anam zu machen; wenigstens hat er dringend um Verstärkungen gebeten, nameutlich um eine weitere halbe Compagnie Genietruppen und um mehr Marine-Artillerie, da die spanische Artillerie zu lange auf sich warten lasse. Am 25sten Sept. war von Manilla immer noch nicht die erwartete Unterstützung in der Turo-Bai eingetroffen.

Die Nachrichten, welche die französische Regierung aus Djeddah erhalten hat, sollen nicht sehr befriedigend lauten. Nach denselben stellt sich die von der ottomanischen Regierung gewährte Genugthuung wegen Ermordung des französischen und englischen Consuls als rein illusorisch dar. Die Schuldigen gehen noch immer frei umher und der französische außerordentliche Bevollmächtigte Herr Sabatier ist außer Stande die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, indem die längst erwartete Fregatte Duhayla, die bekanntlich am 8. August Toulon verlassen hat noch immer nicht vor Djeddah eingetroffen ist und derselbe lediglich auf den guten Willen und die Unterstützung des Commandanten der dort stationirten brittischen Kriegsschiffe angewiesen ist. Die Zahl dieser letzteren beträgt fünf, darunter befindet sich eine gemischte Fregatte von 51 Kanonen.

Die britische Regierung hat, wie ein Telegramm aus London vom 20. d. meldet, mit der indischen Telegraphengesellschaft bezüglich der Kabellegung durch das rothe Meer einen Kontrakt abgeschlossen. Das Kabel ist bereits in der Arbeit vorgeschritten. — Der deutsche Reisende Dr. Barth hat den Bath-Orden erhalten.

Unter dem 30. Oktober hat der Präsident der Vereinigten Staaten, Herr Buchanan, eine Proclamation erlassen, in welcher er die amerikanischen Bürger von der Betheiligung an einer „dritten gesetzwidrigen Expedition gegen Nicaragua" warnt, die gegenwärtig im Werke sei. Zugleich wird den Beamten der Vereinigten Staaten empfohlen, wachsam zu sein und, so weit es in ihren Kräften steht, derartige gesetzwidrige Unternehmungen zu verhindern.

△ **Wien,** 20. Nov. Durch die ganze demokratische Partei, nicht nur in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland ging eine große Freude über die jüngsten Vorgänge in Preußen, sie erwachte in neuer Rührigkeit und glaubte, die Zeit sei gekommen, um ihr Banner wieder siegreich zu erheben. Die Anrede, welche der Prinz-Regent von Preußen an das Staatsministerium hielt, das ministerielle Programm in der ersten Nummer der wiedergebornen „Preußischen Zeitung" und das Circular des Ministers des Innern, Herrn v. Flottwell, vom 17. November, werden die Hoffnungen dieser Partei und der mit ihr blutsverwandten Gotha'schen gewaltig herabstimmen, wenngleich ihre Rührigkeit für jetzt nicht mindern. Gegen ein so starkes und gerechtes Königthum, wie der Prinz-Regent es repräsentirt, können keine antimonarchischen Bestrebungen aufkommen, alle Befürchtungen sind eitel, die tiefst innere Ruhe wird in Preußen fortdauern, seine Regierung wird selbst mit der Verfassung eine glückliche sein, was aber Preußen und die Welt nicht dieser Verfassung, sondern seinem persönlichen Charakter zu verdanken haben werden. Wenn man nun frägt, was die Regierungsveränderung für einen Einfluß auf die deutsche und die übrige äußere Politik Preußens haben werde, so wird sie mit der klaren Vorstellung, welche der Prinz-Regent von den wahren und bleibenden Interessen Preußens hat, übereinstimmen, und da diese Interessen, so wie jene Oesterreichs für eine ganze Reihe von Conjuncturen durchaus identisch sind mit jenen Deutschlands und da Selbstsucht und Machtvergrößerungssucht dem Prinz-Regenten Wilhelm so fremd sind wie dem Kaiser Franz Joseph, so darf man sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß alle gemeinsamen Interessen Dentschlands, Preußens und Oesterreichs die thätigste gemeinschaftliche Fürsorge und Pflege finden werden, was zugleich auch der europäischen Politik dieser Mächte in allen wesentlichen Dingen eine gemeinsame Richtung zu verleihen verspricht.

Die Versammlungen

der landwirthschaftlichen Vereine Ost- u. Westgaliziens.

Wie wir einer Bekanntmachung des Vorstandes der k. k. Krakauer landwirthschaftlichen Gesellschaft entnehmen, soll die Allgemeine Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft am 17. Januar 1859 eröffnet werden.

Nach Abhaltung des gewöhnlichen Berichtes über die Thätigkeit des Comité's und über die Verwendung der Fonds wird die Wahl der Comité-Mitglieder für das nächste Jahr stattfinden.

Hierauf wird die Versammlung sich mit der Erörterung der Fragen beschäftigen, welche auf der Ver-

---

Feuilleton.

Die Seidenwürmerzucht in Galizien.

Von Josef Bernowski, Magistratsrath in Krakau.

(Fortsetzung.)

Das eigentliche Vaterland der Seidenraupen ist, wie wir schon oben erwähnten, Persien, Indien, Tibet und China. Die geographische Breite ihres Vaterlandes liegt daher im Durchschnitte um 18°—20° den Windekreisen und dem Aequator näher als das südliche Deutschland, Böhmen, Mähren und Galizien. Hieraus sollte man auch auf eine sehr große Verschiedenheit seines Klima's und des unsrigen schließen; allein es ist in der That diese Verschiedenheit nicht so groß. Der Seidenspinner ist nämlich von der Natur eigentlich nur in den gebirgigen Gegenden jener Länder zu leben bestimmt, und in diesen ist schon die Temperatur weit geringer als in den Ebenen; theils wird sie auch durch die längeren und kälteren Nächte dieser Breiten sehr vermindert.

Die Seidenraupe bedarf zu ihrem Gedeihen nur eines Wärmegrades zwischen 14 und 22° nach dem Reaumur'schen Thermometer, ein höherer Wärmegrad wird ihr sogar nachtheilig. Nun wissen wir, daß in den Monaten Juni, Juli und August die Wärme dieser Wärmegrade gleichfalls erreicht und häufig auch diese Höhe überschreitet. Aus diesem sehen wir, daß diese Temperatur der Sommermonate bei uns mehr als hinreichend ist, um die Seidenraupen im Zimmer aufzuerziehen und sie nicht nur zum Einspinnen, sondern auch zum Ausschlüpfen zu bringen. Sollte die Temperatur während der Dauer der Zucht der Seidenraupen an einem oder dem anderen Tage, vorzüglich zur Zeit eines anhaltenden Regens, unter 14° R. sich herabmindern, so wird diesem Uebelstande durch die Ofenwärme abgeholfen.

Freilich kann der Seidenspinner bei uns nicht so einheimisch gemacht werden, daß sein Geschlecht ohne alle menschliche Hilfe durch alle Jahreszeiten, und von Jahr zu Jahr, wie in seinem Vaterlande sich fortpflanzen kann; es liegt aber die Ursache hievon nicht in unserer tiefer als dort stehenden Temperatur oder Sonnenwärme, sondern darin, daß die Entwickelungsperioden dieses Insectes, d. h. die Zeiten seines Ausschlüpfens, Wachsens und Verpuppens nicht mit unseren Jahreszeiten und den Entwickelungsperioden der Futterpflanze, dem Ausschlagen des Maulbeerbaumes zusammentreffen, oder mit kürzeren Worten, daß die Seidenraupe im freien Zustande eher auszuschlüpfen verlangt, als wir Nahrung für sie haben.

Wenn man aber die Seidenraupeneier in Flaschen oder Einmach-Gläsern an einem kühlen und trockenen Orte, allenfalls in einer Kammer oder in einem trockenen Keller, wo die Wärme nicht 8—10° R. übersteigt, bis zur Zeit, wo die Maulbeerbaumblätter in erforderlicher Menge vorhanden sind, aufbewahrt, dann kann keine Raupe früher ausschlüpfen, als man es selbst wünscht. Daher ist es auch leicht, den Beginn der Seidenzucht bis in den hohen Sommer aufzuschieben, wenn man wegen ungewöhnlich schlechter Witterung dies für zweckmäßig halten sollte.

Die ganze Kunst, die Seidenraupe in unserem Klima zu erziehen und den Nutzen wie in ihrem Vaterlande von ihr zu erhalten, besteht darin, die Entwickelungsperioden dieses Insectes denen seiner Futterpflanze und dem Eintritte einer günstigen Jahreszeit anzupassen, oder deutlicher gesagt, das Ausschlüpfen des Wurmes aus dem Eie so lange zu verzögern, bis die Maulbeerbäume genug Blätter haben und die nöthige Wärme vorhanden ist. Alles Uebrige hängt nur von dem Eifer und der Aufmerksamkeit der Seidenzüchter ab.

Aus dem bisher Gesagten wird Jedermann leicht einsehen, daß der Seidenbau überall eingeführt und betrieben werden kann, wo die Futterpflanze der Seidenraupe, nämlich der Maulbeerbaum, sein Fortkommen und Gedeihen findet. Nun haben wir oben nachgewiesen, daß der Kultur des Maulbeerbaumes in Galizien sowohl in klimatischer als auch in tellurischer Hinsicht gar kein Hinderniß im Wege steht; wir haben auch gezeigt, daß die Seidenraupe unter unseren Breitegraden ohne allen Nachtheil leben, sich einspinnen, aus der Larve ausschlüpfen und als Schmetterling sich fortpflanzen kann; daher unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Einführung und Betreibung der Seidenwürmerzucht in Galizien möglich sei.

Daß die Einführung des Seidenbaues in Galizien kein müßiges und leeres Project sei, beweist der vom Herrn Med. Dr. Kozubowski im jüngstverflossenen Sommer gemachte Versuch. Zu diesem Versuche, schon im größerem Maßstabe, wählte er ein kleines Glashaus im Raj am Piasek und wir hatten durch seine Güte die Gelegenheit gehabt, seine kleine Seidenrauperei in Augenschein zu nehmen, und waren durch die glücklichen Resultate seiner Bemühung sehr erfreut. Im Spätsommer zeigte uns dieser für alles Gute und Gemeinnützige so sehr eingenommene Mann das Ergebniß seiner Ernte, nämlich die Cocons und die abgehaspelte Seide. Die Cocons waren vollkommen ausgebildet, wie sie in Italien nicht schöner sein können, und die abgespulte Seide war von besonderer Schönheit und Glanze. Auch zeigte uns Herr Dr. Kozubowski Geschenke von dem Seidenbauverein in Warschau, nämlich walachische und chinesische Cocons, die sich gleichfalls durch vollkommene Ausbildung und besondere Schönheit auszeichneten.

Was daher im Kleinen möglich ist und ausgeführt werden kann, das kann und muß bei größeren Mitteln

sammlung vom 24. Februar d. J. aufgeworfen worden sind, und zwar:

1) Auf der letzten Versammlung ist bei Erörterung der Frage: „ob die weniger vermögenden Landwirthschaften im Gebirge, wenn sie an dem bisherigen System der Körner-Production festhalten, im Stande sind, sich zu erhalten" — einstimmig verneinend beantwortet worden, ja man hat sich von dem augenscheinlichen Verluste überzeugt. — Es entsteht daraus für die Gesellschaft die Pflicht, sich nun mit nachfolgender Frage zu beschäftigen:

„Welches Bewirthschaftungs-System hätte ein weniger begüterter Wirth des westlichen Galiziens statt der bisherigen Körner-Production einzuführen, um Verlusten zu entgehen und sich ein festes Einkommen aus seinem Gute zu sichern?" (Mit Beantwortung dieser Frage versprach sich der Antragsteller und Mitglied der Gesellschaft Herr Siegler v. Eberswald zu befassen).

2) Eine (so viel wie möglich) allgemeine Norm der Dünger-Verwendung, mit Rücksicht auf dessen Gattung und Qualität und im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des resp. Bodens festzustellen; oder: welche resp. Düngungsarten sind je nach der Bodenbeschaffenheit anzuwenden, um die möglichst höchsten Ernte-Resultate zu erzielen? (Außer dem Antragsteller, Gesellschaftsmitgliede Herrn Valerian Wielogłowski, hat es das Gesellschaftsmitglied Herr Wilhelm Homolacz auf sich genommen, sich mit der Beantwortung dieser Frage zu beschäftigen).

3) Darstellung der künstlichen Düngung auf Feldern und Wiesen. (Die Beantwortung dieser Frage haben zugesagt, die Mitglieder: Siegler v. Eberswald, Karl Rogawski, Dyzma Chromy). Wäre es nicht möglich in unserem Lande, durch eigene Kräfte, d. h. durch Grundbesitzer und durch Landescapitalisten eine oder mehrere Banken zur Unterstützung der Landwirthe zu errichten? (Mit Beantwortung dieser Frage haben außer dem Antragsteller, dem hochw. Adam Jakubowski, noch die Commissionsmitglieder Valerian Wielogłowski und Adam Gorczyński sich zu beschäftigen zugesagt).

5) Um gutes und verhältnißmäßig billiges Zugvieh zu haben, welches wäre die entsprechendste Verfahrungsweise? Soll man schon zur Arbeit taugliche Ochsen kaufen oder wäre es nicht besser, junge zu kaufen, dieselben selbst aufzuziehen und einzuarbeiten; oder endlich auf eigenen Zuwachs hinzuarbeiten? Im letzteren Falle, welches sind nun die unumgänglichen Bedingungen, daß die Kosten der Zucht den Werth des Rindviehstücks nicht übersteigen? (Die Beantwortung dieses hat das Mitglied Hr. Kajetan Wolski auszuarbeiten versprochen).

6. Hoffmann's Theorie der Wechselwirtschaft (in seinem Werke: „System des Futterbaues") beruht auf die Verwendung der ganzen Dünger-Vorräthe zum Anbau von Futter-Kräutern nnd Gräsern. — Hat die beregte Theorie in unserem Lande ihre Anwendung gefunden, und in solchem Falle welche sind die erlangten Resultate; oder wenigstens, welches Beobachtung hat man in Betreff des möglichen Erfolges dieser Methode gemacht? (Die Beantwortung dieser Frage sagten die Mitglieder Baron Carl Laris, Dyzma Chromy, Alexander Meszyński zu.)

7. Welche Resultate hat bei uns die Drainage herausgestellt, und speciell, in wiefern entsprechen die daraus entspringenden Vortheile den auf diese Melioration verwendeten Kosten? (Die Mitglieder Siegler v. Eberswald und Dyzma Chromy wollen sich mit der Beantwortung beschäftigen.)

8. Auf welche Weise könnte der Gutsbesitzer zu einem örtlichen Wirthschafts-Gesinde gelangen, damit er hiebei den Unannehmlichkeiten entginge, welchen er durch willkührliche und alle Jahre höhere Lohn-Forderungen von ihrer Seite ausgesetzt wird? Ferner, wie ist der Demoralisation der Dienerschaft und des Dorf-Gesindes vorzubeugen, deren Grund hauptsächlich in der nur zu sehr verbreiteten, schädlichen uod verwerflichen Sitte einer gegenseitigen Nichtannahme von Diensten von ihrer Seite zu suchen ist? (Die Commissions-Mitglieder Graf Adam Potocki und Walerian Wielogłowski erklärten, sich mit dieser Frage beschäftigen zu wollen.)

9. Welchen Einfluß übt die gut eingerichtete und unterhaltene Teichwirthschaft, da wo sie eingeführt werden kann, auf die Feldwirthschaft und die Einkünfte des Besitzers? (Die Antwort auf diese Frage wird das Commissions-Mitglied Adam Gorczyński ausarbeiten.

An diese Frage schließt sich der Antrag des Commissions-Mitgliedes Erasmus Niedzielski an, welcher in Anbetracht, daß in den Herzogthümern Oświęcim und Zator, so wie auch in Preußisch- und Oesterreichisch-Schlesien die Teich- und Feldwirthschaft eingeführt ist, der Ansicht ist, daß eine Geschichte dieser Bewirthschaftungs-Art mit Nachweis der Vor- und Nachtheile von Interesse wäre.

10. Welche Folgen hat auf unsere Bienenzucht die Dzierżon'sche Methode ausgeübt und welche practischen Vortheile hat bereits die von Julian Lubieniecki in Przemyslany gegründete Schule für Bienenzucht geliefert? (Außer dem Antragsteller, Commissions-Mitglied Ludwig Straszewski, hat auch das Commissions-Mitglied, Graf Adam Potocki, die Absicht kundgethan, in dieser Beziehung Aufklärungen geben zu wollen.)

11. Welcher Unterschied findet statt zwischen der auf den Ackerbau zu verwendenden Arbeit, den Kosten und den hieraus resultirenden Gewinn und Verlust und anderen Industrie-Zweigen in unserem Lande? (Der Antragsteller, Se. Hochwürden Adam Jakubowski, will sich der Beantwortung dieser Frage unterziehen.)

12. Auf welche Art ließe sich in unserem Lande der Anbau der Obstbäume entwickeln; wie ließe sich die Gartenzucht heben und der Sinn für Gärten verbreiten? (Diese Frage zu beantworten versprachen die Commissions-Mitglieder Jos. Piasecki und Carl Rogawski.)

Es wird schließlich bemerkt, daß den angenommenen Grundsätzen zufolge, die geehrten Mitglieder, wie auf den früheren Versammlungen, die Fragen, welche auf der nächsten Zusammenkunft erörtert werden sollen, entweder persönlich oder schriftlich vorzuschlagen haben.

(Schluß folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Nov. Die Ankunft Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Wien, ist nun definitiv für Donnerstag den 25. d. M. festgesetzt.

Ueber den Aufenthalt Ihrer k. k. Majestäten in Prag schreibt die „Bohemia" vom 21. d.: Gestern Vormittags geruhte Se. k. k. apost. Majestät abermals eine Reihe militärischer Anstalten mit einem Besuche zu beehren. Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth beglückte hinwieder das Ursulinerinenkloster, den St. Nothburga-Frauenverein und das Hradschiner Blindeninstitut mit a. h. ihrem Besuche. In der Töchterschule wurde Ihre Majestät mit einer Anrede festlich bewillkommt. In dieser, so wie in den andern Schulclassen wohnte die erhabene Kaiserin den Prüfungen und Lehrvorträgen bei und ließ sich in der Candidatinenschule jede einzelne Candidatin vorstellen. Unter mehrfälligen Aeußerungen der a. h. Zufriedenheit verließ Ihre Majestät nach mehr als einstündigem Aufenthalte das Kloster, nicht ohne einen werkthätigen Beweis von Edelherzigkeit hinterlassen zu haben. Ein Mädchen aus der 4. Classe erregte nämlich namentlich durch den schönen Vortrag eines Gedichtes die Aufmerksamkeit Ihrer Majestät in solchem Grade, daß die erhabene Frau sich nach den Verhältnissen des Mädchens näher erkundigte und demselben eine Unterstützung gnädigst zusicherte. Im Hradschiner Blindeninstitute wurden gleichfalls einige Prüfungen aus der Geographie mit Hilfe der Reliefkarte, aus der Naturgeschichte mittels der en maché ausgeführten Thierstücke, im Schreiben und Lesen mittels erhabener Buchstaben vorgenommen. Ein Schüler producirte sich auch im Pianospiel und sämmtliche Zöglinge sangen im Chor das „Lied der Blinden." Ihre Majestät geruhte auch die manchfachen Handarbeiten der blinden Mädchen in Augenschein zu nehmen, und überhaupt ein sehr inniges Interesse an den Tag zu legen. Mit der Lehrerin für weibliche Handarbeiten ließ sich Ihre Majestät in herablassender Weise in ein Gespräch über die diesfälligen Verhältnisse ein und von einem blinden Mädchen geruhte a. h. Dieselbe ein Paar gehäkelter Kinderschuhe mild lächelnd anzunehmen. Als sich Ihre Majestät entfernte, stimmten die Zöglinge das böhmische Lied „Ach radost" an. Da wandte sich Ihre Majestät um und verweilte noch so lange, bis das Lied abgesungen war. Gegen 2 Uhr Nachmittags begleiteten Ihre Majestäten Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth Ihre erlauchten Gäste den Kronprinzen und die Kronprinzessin von Sachsen nach Bubenć, von wo Letztere mittels Separattrains die Rückreise nach Dresden antraten. Um $4\frac{1}{2}$ Uhr war bei Ihren Majestäten ein großes Diner, zu welchem abermals mehre Autoritäten geladen zu werden die Ehre hatten. Am Abend verherrlichten Ihre Majestäten den Ball bei Sr. Exc. dem Hrn. Statthalter mit a. h. Ihrer Gegenwart.

Se. Durchlaucht Johannes Franz Fürst von und zu Liechtenstein, Sohn des am 12. d. verstorbenen Fürsten, hat sämmtliche Beamte in ihren Stellen bestätigt. Das Gut Sebenstein soll der verwittweten Frau Fürstin als Witthum verbleiben. — Bei dem jungen Fürsten Johann Liechtenstein tritt, wie der „Augsb. Allgemeinen Zeitung" geschrieben wird, das Doppelverhältniß ein, daß er bei erfülltem achtzehnten Lebensjahre als regierender Fürst majorenn, als Majorats-besitzer aber minorenn ist. In letzterer Beziehung ist der Fürst Karl Liechtenstein, erster Ober-Hofmeister des Kaisers, zu seinem Vormund designirt.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß die Angehörigen der auf katholischen Gottesäckern beerdigten evangelischen Glaubensgenossen um Exhumirung (Ausgrabung) und um Uebertragung der Leichen auf den evangelischen Friedhof eingeschritten sind. Es wurde nun verordnet, daß solchen Gesuchen jedesmal der Todtenschein beizuschließen ist, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. wurde vom h. k. k. Finanzministerium verordnet, daß die nach den Ministerial-Erlässen vom 30. Mai und 25. Juni 1853 von jedem der Militär-Execution unterzogenen Steuerrückständner mit täglichen drei, beziehungsweise bei eintretender Verdopplung mit sechs Kreuzern Conv.-Münze zu entrichtende Gebühr vom Verwaltungsjahre 1859 angefangen mit täglichen fünf, beziehungsweise zehn Neukreuzern der Oesterreichischen Währung einzuheben ist. Von demselben Zeitpuncte ist die im §. 2 der für das Königreich Ungarn unterm 11. October 1853 erlassenen provisorischen Vorschrift zur Eintreibung der Steuerrückstände mit sechs Kreuzern Conv.-Münze bestimmte Mahngebühr mit zehn Kreuzern der Oesterreichischen Währung abzunehmen. Die der Militär-Executions-Mannschaft vom Feldwebel abwärts für jeden Tag der Executionsdauer, bisher neben den Naturalleistungen mit drei Kreuzern Conv.-Münze ausbezahlte Gebühr wurde im Einklange mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. September d. J. im Anhange III zu dem, mit dem A. h. Armeebefehle vom 1. September d. J. erlassenen, vom 1. November d. J. wirksamen Gebühren-Reglement für die k. k. Armee, mit fünf Neukreuzern der Oesterreichischen Währung festgestellt.

Deutschland.

Der Prinz von Wales ist auf seiner Reise nach Berlin am 18. d. bereits in Brüssel, am 19. in Köln eingetroffen. Der Prinz geht nach Berlin zum Besuch seiner erlauchten Schwester, die bekanntlich am 21. d. ihren Geburtstag feiert.

Die erste Kammer in Hannover hat, nachdem sie in der Schlußabstimmung am 17. d. M. bekanntlich den ganzen Gerichtsverfassungs-Entwurf verworfen, desgleichen den Knyphausen'schen Antrag auf Wiedervereinigung der Justiz und der Verwaltung in der untersten Instanz abgelehnt.

Dem am 15. d. in Malchin eröffneten mecklenburgischen Landtage ist ein Regierungs-Antrag wegen Bewilligung einer Zins-Garantie von $4\frac{1}{2}$ pCt. auf das zu 5 Millonen Thaler veranschlagte Anlage-Capital einer von Güstrow über Malchin und Neu-Brandenburg in der Richtung auf Stettin bis an die Landesgränze zu führenden Eisenbahn vorgelegt worden.

Frankreich.

Paris, 18. Nov. Die zur Prüfung etwaiger Mißbräuche bei den Anwerbungen an den Küsten Afrika's ernannte Commission hielt gestern unter dem Präsidium des Prinzen Napoleon, ihre erste vorbereitende Sitzung. Sie führte selbstverständlich zu keinem positiven Resultat, die Mitglieder tauschten im Großen und Ganzen ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig aus und die Namen verschiedener Candidaten, die an Ort und Stelle entsendet werden könnten, wurden in Vorschlag gebracht. Was das Principielle in dieser für Frankreichs Colonieen hochwichtigen Frage betrifft, so sind der Kaiser und der Prinz vollständig für die gänzliche Aufhebung dieses Menschenhandels geneigt, und Letzterer hat diesen seinen Wunsch unverholen in vertrauten Privatunterhaltungen einzelnen Mitgliedern genannter Commission gegenüber geäußert. Es handelt sich zuvörderst darum, die politische Seite der Frage mit feinem Takt und möglichstem Geschick zu behandeln, um im voraussichtlich wahrscheinlichsten Falle der Aufhebung den Anschein zu vermeiden, unter Englands bestimmendem Einflusse gestimmt und beschlossen zu haben. — Der „Moniteur" macht ein aus Compiègne, 14. Nov., datirtes kaiserliches Decret bekannt, wodurch auf Bericht des Ministers des Innern eine Casse der pariser Bauten errichtet wird. — Der Graf Walewski ist heute Nachmittag wieder nach Compiègne zurückgekehrt. Dort befinden sich jetzt an Personen von Bedeutung die Königin Christine, die Prinzessin Mathilde, Lord Palmerston, Lord und Lady Cowley, Lord und Lady Clarendon, der Marschall Vaillant, Herr Fould und Herr v. Rothschild. Der frühere Minister des Innern, Herr Billault, wird ebenfalls in Compiègne erwartet. — Man widerlegt jetzt aufs bestimmteste die Gerüchte, welche über eine nahe bevorstehende Reduction der französischen Armee circulirten. In der Nähe von Helfault bei St. Omer (belgische Grenze) wird gegenwärtig ein Lager errichtet, wo 3 bis 4000 Mann den Winter verbringen werden. — Herr v. Paiva der portugiesische Gesandte am französischen Hofe, befindet sich gegenwärtig in London. Er soll dort unwohl geworden und deshalb noch nicht nach Paris zurückgekehrt sein. — Von Herrn Belly ist hier so eben eine Schrift über den projectirten Nicaragua-Canal erschienen. Wie verlautet, soll Herrn Alexander von Humboldt die Ehren-Präsidentschaft des Unternehmens angetragen werden. — Es war die Rede davon, Herrn L. Veuillot wegen seiner herben Kritik gegen den so aufgeklärten Bericht des Prinzen Napoleon eine Verwarnung zn ertheilen. Der Prinz hat sich aber diese Maßregel auf das Entschiedenste verbeten. — Vergangene Nacht ist die Frau des Marschalls Magnan gestorben. — Herr Thouvenel ist hier angekommen. — Wie man vernimmt, werden die Festungsarbeiten in Civita vecchia unter Leitung französischer Ingenieure mit dem größten Nachdruck betrieben. Diese Arbeiten erregen in Rom „die lebhaftesten Besorgnisse," da man fürchtet, die Franzosen werden nächstens Rom räumen, aber Civita vecchia besetzt halten, um bleibend festen Fuß im Kirchenstaate zu fassen. — Die Neubildung der Verwaltung in Algerien geht rasch voran. Der „Moniteur" bringt heute wieder mehrere Ernennungen solcher Art. Ferner läßt Prinz Napoleon bekannt machen, daß die Archive für die Karten und öffentlichen Urkunden der Colonieen jetzt in das Ministerium für Algier und die Colonieen verlegt worden seien und jeder der Mittheilungen von Documenten wünsche, sich deshalb an den Prinzen-Minister wenden möge.

Der morgen erscheinende Sonntags-Courier wird einen Brief aus Messina veröffentlichen, worin ein sehr interessantes Factum mitgetheilt wird. Man erinnert sich, daß schon im Jahre 1842 (11. November) die griechische Kirche des heiligen Nikolaus auf Befehl des Gouverneurs von Messina geschlossen und sequestrirt wurde. Die öffentliche Meinung protestirte gegen diese Maßregel und man glaubte, der König werde endlich nachgeben. Er hat dieser sechszehnjährigen Situation aber im Gegentheil in ganz anderer Weise ein Ende gemacht; er hat sie den Katholiken geschenkt mit allen kostbaren Gefäßen und Zierathen. Die in Messina ansäßigen Griechen, diese mögen nun Unterthanen Otto's oder naturalisirte Hellenen sein, haben eine Protestation gegen dieses Verfahren unterschrieben und dieselbe ihrem Consul Paudisi Paudeli mitgetheilt. Die Griechen, welche Unterthanen der Pforte sind, haben eine ähnliche Protestation an den türkischen Gesandten in Neapel geschickt. Wahrscheinlich liegt die Klage in diesem Augenblicke schon in Athen vor.

Vierzig der ersten Häuser von Havre richteten an die Handelskammer dieser Stadt eine Adresse, worin sie bitten, die Beachtung der kaiserlichen Regierung auf die großen Nachtheile zu lenken, welche die dermalige Lage Mexico's für den französischen Handel nach sich zieht. „Nicht nur", heißt es in dieser Eingabe, „der Handel ist vernichtet, sondern auch die Sicherheit der Personen ist in dem herrschenden Zustande schwer gefährdet. — Die Anhäufung der importirten Waaren in den Häfen ist von unberechenbarem Werthe; die Beziehungen mit dem Innern sind unmöglich geworden; Banden durchziehen das Land stehlend und

---

auch im Großen durchgeführt werdrn. Allein wir verkennen durchaus nicht die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Einführung und Verbreitung dieses so gewinnreichen landwirthschaftlichen Zweiges unter der ländlichen Bevölkerung entgegenstemmen werden. Das größte Hinderniß ist die Apathie des Landvolkes gegen jede Neuerung gegen jeden Versuch in der Landwirthschaft. War denn die Einführung des Kartoffel- und des Kleebaues bei dem Landvolke mit keinen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden? Wie lange dauerte es, bis der Bau dieser zwei so hochwichtigen landwirthschaftlichen Producte unter dem Volke eine allgemeine Verbreitung fand? Man werfe gegenwärtig einen Blick auf die ländlichen Fluren, und man wird wahrnehmen, welche Flächen die Kartoffel und der Klee derzeit einnehmen! Es ist nicht zu leugnen, daß vielleicht Decennien vergehen werden, bis der Seidenbau in Galizien zur allgemeinen Geltung gelangen wird; allein dies soll kein Grund sein, die Freunde der Landwirthschaft abzuschrecken, und eine Idee fallen zu lassen, welche, wenn sie einmal realisirt wird, sehr viel zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes und zur Vermehrung der Ertragsquellen der Einzelnen beitragen wird.

Es handelt sich nur vor Allem darum, auf Mittel und Wege zu sinnen, auf welchen die Seidenwürmerzucht am schnellsten, sichersten und anhaltendsten allgemein verbreitet werden könnten. Nach unserer Ansicht und Ueberzeugung dürfte der praktische Weg der beste und sicherste sein; denn mündliche und schriftliche Belehrungen des Landvolkes allein führen nicht zu dem erwünschten Ziele. Das Landvolk ist noch zu unbeholfen, um etwas Gehörtes oder Gelesenes selbstthätig in Ausführung zu bringen. Das Landvolk denkt nicht mit dem Verstande, sondern so zu sagen mit dem Auge: was es nicht sieht, das begreift es schwer. Durch das Mittel der bloßen Belehrung würde man keinen einzigen Maulbeerbaum wachsen machen und keinen Seidenfaden erzeugen.

Die Provinzial-Hauptstädte sollen die Centralpuncte für die Cultur der Provinz sein. Aus denselben soll die Wissenschaft, die Kunst, der gute Geschmack, das Gewerbe, der Handel und die Gesittung wie die Radien nach allen Puncten der Provinz auslaufen. Die Provinzial-Hauptstädte sollen stets Leitsterne für die übrigen Städte und Ortschaften der Provinz sein. Wir finden dies auch fast in allen Culturländern bestätigt.

Bei der Einführung des Seidenbaues in Galizien sollte unsere Hauptstadt mit gutem Beispiel vorangehen und den ersten Schritt zur guten Sache wagen, den ersten Grundstein zu dem künftigen Wohlstande des Volkes legen. Um dies so bald als möglich thun zu können, ist es an der Zeit, daß man mit vereinten Kräften das vorgesteckte Ziel anstrebe, daß sich zu diesem Behufe alle Freunde der Landwirthschaft, des allgemeinen Wohlstandes zu einem Vereine schaaren, dessen rechtliches Bestehen durch ein hohen Orts genehmigtes Statut sanctionirt werden müßte.

Welche Aufgabe hat sich dieser Verein zu setzen? Die Aufgabe dieses Vereines wäre vor Allem, einen Fond zu bilden, welcher durch jährliche Beiträge der Vereinsmitglieder und durch freiwillige milde Spenden der Freunde der Cultur beigeschafft werden sollte; denn ohne hinreichenden Fond ist jede Unternehmung ein todtes Project, ein bloßes Phantasiegebilde. Aus diesem Fonde wäre vor Allem ein Grundstück im Flächenraume von 2—3 Joch entweder zu kaufen, oder auf eine längere Zeit zu pachten, um darauf nach gehöriger Einfriedung eine geregelte Anzucht von Maulbeerbäumen betreiben zu können.

Eine weitere Sorge des Vereines wäre, aus jenen Gegenden, wo die Maulbeerbaumzucht im Großen betrieben wird, sowohl Setzlinge von verschiedenem Alter und Gattung, als auch Maulbeerbaum-Saamen sich zu verschaffen, weil die Anzucht der Pflanzen aus bloßem Saamen viel Zeit und Arbeit bedarf.

Der Verein hätte ferner nach Erzielung einer hinlänglichen Anzahl übersetzbarer Pflanzen, sich von der Ortsobrigkeit die Erlaubniß zu erwirken, alle städtischen unbenützten leeren Plätze, so weit sie der Cultur der Maulbeerbäume zusagen, mit diesen Bäumen zu bepflanzen und so nach und nach die Maulbeerplantagen immer zu erweitern.

Ist eine hinreichende Anzahl Maulbeerbäume, welche schon zum Abblatten geeignet sind, vorhanden, dann hätte der Verein für ein zweckdienliches Lokal zu sorgen, in welchem die Seidenrauperei nach einem größeren Maßstabe systematisch betrieben werden könnte. Diese Stamm- oder Musterschule müßte Jedermann, der daran ein Interesse findet, stets zugânglich sein, insbesondere aber den Schülern des pädagogischen Curses und den Hörern der Theologie, welche vermöge ihres Berufes auf dem Lande zu leben, zur Einführung und Verbreitung der Seidenwürmerzucht auf dem Lande sehr viel beitragen können.

Der Verein müßte dahin streben, daß die Cultur des Maulbeerbaumes so schnell und so viel als möglich verbreitet werde; dies kann nur dadurch geschehen, wenn ihm eine bedeutende Anzahl Setzlinge zum Verkaufe um billige Preise stets zu Gebote steht.

Derselbe müßte es sich zur besonderen Aufgabe machen, in der Provinz Filial-Vereine und Filial-Musteranstalten ins Leben zu rufen, mit ihnen im steten Verkehr bleiben, und sowohl diese als auch die einzelnen Seidenwürmerzüchter durch periodische Schriften zu belehren und aufzumuntern, und sie auf alle mögliche Weise zur Hebung und Vervollkommnung des Seidenbaues anzueifern, endlich für die alljährliche Ausstellung der Erzeugnisse und für deren Absatz die gehörige Sorge zu tragen.

Auf diesem Wege glauben wir, daß es recht bald gelingen dürfte, dem so vortheilhaften Seidenbaue selbst

plündernd unter dem Namen von Soldaten der Regierung — nur durch baldige Intervention der europäischen Mächte kann diesem traurigen Zustand abgeholfen werden.

Belgien.

Die Erklärung, welche Graf de Theux bekanntlich in der Kammer Namens der clericalen Rechten abgegeben, das Verlassen der Kammer Seitens der gesammte Rechten hat doch im Lande einen tiefern Eindrucke gemacht als man anfänglich glaubte. Uebrigens sind es folgende Stellen der Antworts-Adresse auf die Thronrede, welche die Clericalen zu jenem Schritte vermocht haben. Die Kammer erklärt, „daß die Bürger aller Classen und aller Parteien im vollsten Maße aller politischen Freiheit theilhaftig"; ferner, „daß die Ordnung aller Orten im Königreiche herrscht, und daß eine stets wachsende Glückseligkeit für die Weisheit der Landesregierung spricht." Das Alles ist nun zwar etwas sehr übertrieben, aber die clericale Partei fühlt sich weniger dadurch verletzt, als weil sie sich für „unterdrückt durch die revolutionäre Majorität ausgegeben hat seit der letzten Emeute, wobei sie allerdings nicht ganz Unrecht hatte. Die Adresse strafte sie also eigentlich Lügen. Ferner sagte die Adresse, „die Kammer ist zugleich der freie Ausfluß und der aufrichtige Ausdruck der Wähler." Das stimmte wieder nicht zu der clericalen Fassung, welche die Majorität, als aus der Emeute hervorgegangen, angesehen wissen wollte. Endlich erklärte die Kammer, „sie werde wachen für die Unabhängigkeit der weltlichen Obrigkeit, welcher durch die Constitution ganz allein die Macht übertragen sei." Das war allerdings geradezu eine Kriegserklärung; der Belgische Staat verdankt seine Existenz einem Bündniß der Kirche mit dem Liberalismus. Dieses Bündniß ist factisch allerdings schon längst aufgehoben, aber die Fiction dieses Bündnisses bestand noch; mit einem Fußtritt wirft die liberale Partei jetzt diese Fiction um und zeigt sich in ihrer wahren Gestalt. Sie bedarf der Hülfe der Kirche nicht mehr, sie kann allein stehen, — fort mit ihr! Welche Lehre, schreibt die „N. Pr. Ztg.", für die Katholiken, die so oft Lust haben mit den Liberalen Hand in Hand zu gehen! Aber wer hat sich denn je durch die Geschichte belehren lassen? Mit einem Wort, der Adreßentwurf ist nichts weiter als ein Manifest der liberalen Partei; es ist der offene Bruch der Revolution mit der Kirche, zu welchem man eigentlich der belgischen Kirche Glück wünschen muß. Der Zorn der klerikalen Rechten, besonders derjenigen Mitglieder, welche vor einem Vierteljahrhundert selbst jenes unnatürliche Bündniß mit der Revolution abschließen halfen, ist ganz wohl begreiflich; ob aber das Verlassen des Sitzungssaales die rechte Art war, diesem Angriff zu begegnen, das ist gewiß mehr als zweifelhaft. Uebrigens ist die Regierung sichtlich nicht ohne Besorgnisse; sie fühlt offenbar schon, daß sie von den jungen Liberalen viel weiter gedrängt und getrieben wird, und es schon ist, als sie je beabsichtigte. Minister Rogier ist beinahe schwermüthig; er fühlt selbst, daß er nicht mehr der „reine Rogier" ist.

Großbritannien.

London, 18. November. Um den Soldaten im Lager Aldershott die langen Winterabende auf würdige Weise zu kürzen, haben sich Offiziere, Geistliche und Privatleute bewogen gefunden, abwechselnd daselbst Vorlesungen zu geben. Der Gedanke verdient alles Lob, und die Stoffe sind mit Rücksicht auf die Zuhörer vortrefflich gewählt. So liest Capitain Augent über die Goldentdeckungen in Australien; Major Dundas über das Leben Wellington's; Herr Block über das Wunderbare in Luft und Wasser; Capitain Kirk über Erfahrungen in Indien; Herr Hazard über die Wunder der alten Welt; Herr Block über den letzten Krieg in China, über Hexenaberglauben, über Donner und Blitz u. s. w., Experimente, Diagramme und Karten sollen dem Soldaten das Verständniß der vorgetragenen Gegenstände erleichtern.

Von Seiten des Kriegs-Ministeriums ist gestern an eine Anzahl der zu Chatham, Maidstone, Canterbury, Colchester, Buttevant rc. liegenden Truppen der Befehl ergangen, sich Anfang nächsten Monats zur Einschiffung nach Kalkutta, Madras, Bombay und Kurratschi bereit zu halten. Die Einschiffung findet zu Gravesend Statt, und die Mannschaften werden mit der für den Dienst in Indien eingeführten leichten Uniform, so wie mit der Enfield-Büchse versehen.

Der französische Artillerie-Major Melchior, welcher der Königin als Geschenk des Kaisers der Franzosen die zwölfpfündige Haubitze L'Alliance präsentirt hat, besuchte gestern die Militär-Etablissements zu Woolwich. Sein Erscheinen erregte großes Aufsehen, nicht nur wegen seiner Stellung als Abgesandter des Kaisers der Franzosen, sondern auch, weil man wußte, wie gut er sich im Krim-Kriege geschlagen hatte. Bei dem Anlauf auf den Malakon-Thurm büßte Major Melchior den rechten Arm ein. Der Werth des der Königin präsentirten Geschenkes wird auf 1800 L. geschätzt. In Portsmouth heißt es, Admiral Sir George Seymour, dessen Amtszeit Ende des gegenwärtigen Jahres abläuft, werde noch bis 1. März 1859 auf seinem Posten verbleiben. Man hofft, daß der zu seinem Nachfolger ernannte Vice-Admiral Lord Lyons bis dahin von seiner Krankheit genesen sein wird.

Gestern fand im Oberhause die Förmlichkeit der weiteren Prorogation des Parlaments bis zum 13. Januar Statt.

Aus Dublin telegraphirt man der „Times" (2. Ausg.): „Montag Abends um halb sechs Uhr kehrte Samuel Murray Gason, Esq., aus Nenagh nach Sittleton heim, als ein Hufschmied, der sich hinter einer Hecke auf die Lauer gestellt, ein Pistol auf ihn abfeuerte. Die aus Posten bestehende Ladung durchbohrte Mr. Gason's Rock und Weste, und streifte ihn an der Seite. Mr. Gason verlor viel Blut, kam jedoch wie durch ein Wunder mit dem Leben davon. Man glaubt nicht, daß dieser Mordversuch mit der Bandmänner-Verschwörung zusammenhängt."

Aus Dublin wird als Merkwürdigkeit geschrieben, das mit dem letzten von Melbourne angekommenen Postschiffe nicht weniger denn 1500 mit Geld beschwerte Briefe von Ausgewanderten an irische Verwandte eingelaufen sein. Die Anhängigkeit der Irländer an ihre Familienangehörigen ist von jeher bekannt, und es soll zum Staunen sein, wie große Summen Geldes jährlich von Ausgewanderten in die Heimath zurückfließen.

Rußland.

Die „Orenb. Ztg." bringt weitere Berichte über die Rückkehr des Generals Katenin von seiner Expedition in die kirgisische Steppe nach der Festung Orsk. Der General war von 50 der vornehmsten Kirgisen Häuptlinge begleitet. Am 23. September nahm er von denselben in Orsk feierlichen Abschied, wobei er ihnen angemessene Geschenke machte und sie zur Treue gegen den Kaiser ermahnte.

Asien.

Der Spezial-Correspondent der „Times" (Will. Russel.), der auf der Reise nach Silma und Allahabad war, um die Armee nach Audh zu begleiten, bemerkt in seinem Schreiben vom 1. October: Wir haben hier oben (im Schumba-Thal im Himalaya) Nachrichten erhalten, die ich nicht umhin kann, als unheimlich zu zu betrachten. Das 10. Regiment Pendschab-Infanterie soll mit all seinen Waffen nach Dera Ismael Khan abmarschirt sein, in der Hoffnung, einige Landsleute zum Anschluß an eine aufständische Erhebung zu bewegen. Sollte sich dies als ein vereinzeltes Beispiel böser Gesinnung unter unsern vielen Sikh-Bataillonen herausstellen und irgend einer plötzlichen Gereiztheit oder dem Einfluß schlechter Rathgeber zuzuschreiben sein, so ist wenig zu fürchten. Wäre es aber der offene Ausbruch einer großen Verschwörung — was mir höchst unwahrscheinlich vorkäme — so kann man die Gefahr unmöglich übertreiben. Unser indisches Reich befindet sich in einer wirklich verzweifelten Lage, falls die Sikhs, die jetzt in jedem Bezirk, wo ein Feind der britischen Herrschaft zu finden ist, auf unserer Seite kämpfen, Verräther werden, bevor die Masse unserer Verstärkungen aus England hierher gelangen kann. In ganz Indien geben die Sikhs und die aus Hinduh's und Mohamedanern bestehenden Pendschableute Beweise ihres Muthes und ihrer Anhänglichkeit an unsere Herrschaft. Wir hören täglich von Gefechten, worin die Sikhpolizei und die Pendschabregimenter die Rebellen geschlagen haben, und es wäre in der That beklagenswerth, wenn wir uns plötzlich gezwungen sähen, unser Vertrauen jenen tapferen Soldaten zu entziehen und sie gleich Miethlingen, die jeden Augenblick unsere Feinde werden können, zu beaufsichtigen. Ich erwähnte schon in einem früheren Schreiben, daß sie jetzt nicht mehr als 80,000 Mann zu Pferd und zu Fuß zählen. Jedenfalls werden wir sie mit großem Takt behandeln müssen, zumal wenn die Zeit kömmt, die unter Waffen stehenden Bataillone wieder auf den Friedensfuß zu stellen. In Umballah, höre ich, hat man diese jähzornigen Krieger neulich sehr verletzt. Die Gemahlin des Radschab von Puttiala gebar ihrem Gatten einen Sohn, bei welcher Gelegenheit es große Freudenbezeugungen gab und der Donner der Salutschüsse erschreckte den wachhabenden Officier in Umballah, so daß er dachte, die Sikhs hatten sich empört. In Folge davon ließ er die europäischen Wachtruppen ausrücken, marschirte auf die von Abtheilungen des Pendschabregiments besetzten Posten und zwang sie, ihre Waffen auszuliefern.

Nach dem „Pays," welches Nachrichten von der Turo-Bai bis zum 20. September hat, war bis dahin der Stand der Dinge noch unverändert derselbe. Die vorhandenen Truppen hatten nicht Mangel an Lebensmitteln und Trinkwasser, warteten aber voll Ungeduld auf das Eintreffen der zweiten spanischen Division, vor deren Ankunft sich nichts unternehmen ließ. Auf das an die anamitische Regierung in Hue gerichtete Ultimatum war keine Antwort erfolgt und die gestellte Frist von 10 Tagen längst abgelaufen. Am 19. September erhielten die Franzosen von Msgr. Pellerin, Bischof von Biblos und apostolischem Vicar im nördlichen Cochinchina, die Kunde, daß es demselben gelungen sei, sich den Verfolgungen, die in den Monaten Juli und August besonders heftig waren, zu entziehen, und daß sich derselbe mit mehreren anderen Geistlichen im Norden der Provinz Kuang-nan in den Wäldern verborgen halte, jedoch Ende Septembers oder Anfang Octobers im Lager bei Turo einzutreffen gedenke. Die Ankunft der Franzosen hatte auf die anamitischen Christen einen tiefen Eindruck gemacht. Der katholische Clerus im Königreiche Anam besteht, diesen Angaben nach, welche viel zu hoch gegriffen sein dürften, aus dreihundert Priestern, wovon ein Sechstel aus eingeborenen Geistlichen besteht; doch diese Priester sind weit umher im Lande zerstreut „unter einer durch eine grausame Regierung fanatisirter Bevölkerung." Die Franzosen haben mehrere Recognoscirungen vorgenommen, unter anderen nach der am äußersten Ende der Turo-Bai gelegenen Stadt Fai-fo, die einen ausgezeichneten Hafen besitzt, in welchem die chinesischen Handels-Dschunken anzulegen pflegen und wo seit 1779 eine Anzahl chinesischer Familien sich angesiedelt hat. Damals nämlich bot Nuyan-Anli Alles auf, um den Handel mit dem Auslande zu heben; im Jahre 1822 erst verordnete Minh-Menh, daß aus politischen Gründen der Verkehr mit dem Auslande aufhören solle. Die anamitische Armee wird nach den neuesten Nachforschungen der Franzosen auf 12,000 bis 15,000 Mann angeschlagen, die mit englischen und amerikanischen Gewehren und Kanonen wohl versehen, aber schlecht eingeübt und angeführt, und längst nicht mehr so organisirt sind, wie im Jahre 1787, wo sie durch französische Offiziere auf organischen Fuß gebracht wurden. Der jetzige König Dü-Düc ist ein Geizhals erster Classe und hat weder für sein Heerwesen noch für die Festungswerke das Nöthigste gethan.

Amerika.

Aus Vera-Cruz vom 22. October wird gemeldet, daß General Degallado, der Befehlshaber der Constitutionellen, am 5. October in Guadalaxara eingerückt war. Die Constitutionellen hatten die Stadt Zacatecas genommen.

Zu Buffalo ist über den Niagara ein telegraphisches Kabeltau gelegt worden, welches die canadischen Linien mit denen der Vereinigten Staaten verbindet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 23. November.

[Aus dem Gerichtssaale]. Sitzung vom 8. November 1858. Collegium von 3 Richtern.

Der Fürstin L. wurden am letzten Februar 1858 aus einer Cassette, welche versperrt war, 3 Stück Banknoten zu 1000 fl. Conv.-Münze gestohlen. Es gelang, den Thäter zu entdecken und den Schaden bis auf ein Geringes wieder gut zu machen, und zwar bei der wiederholten Durchsuchung in der Wohnung der Waleria R., der Geliebten des Tafeldeckers der Fürstin, Vincenz L. Waleria R. erklärte, sie hätte von Vincenz L. einen Zwirnknäuel bekommen, den sie ihrer Großmutter, Marianna Z., gegeben hätte. In diesem Zwirnknäuel fand man eine Banknote von 1000 fl. Conv.-Münze. Der mittlerweile eingezogene Vincenz L. bekannte nun, daß er es gewesen sei, der die 3000 fl. Conv.-Münze gestohlen hat, und daß er die schon vorgefundene 1000 Gulden-Banknote der Waleria R. mit dem Eröffnen gab, daß er 3000 fl. Conv.-Münze gestohlen; die zwei anderen Banknoten zu 1000 fl. Conv.-Münze habe er aber seinem Vater, Wenzel L., als dieser aus Lemberg hier ankam, gegeben. In Folge dieses Geständnisses wurde nach Lemberg telegraphirt und bei Wenzel L. eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei 5 ganz neue Sparkassebücheln, jedes zu 200 fl. CM. auf verschiedene Namen lautend, und nebst diesen viele andere Sachen vorgefunden wurden, was alles Wenzel S. als aus der ihm vom Sohne, Vincenz L., gegebenen 2 Banknoten zu 1000 fl. Conv.-Münze herrührend, angab. Nach Verwerthung der Sachen wurde der gestohlene Betrag bis auf 200 und etliche Gulden eingebracht. Vincenz L., der zum Militärstand gehört, wurde wegen Verbrechen des Diebstahls von dem Militärgerichte zu 7 Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Sein Vater, Wenzel L., ungeachtet dessen, daß er gestand, die 2000 fl. Conv.-Münze von seinem Sohne heimlich zugesteckt erhalten und verwendet zu haben, läugnete es doch, zu wissen, daß dieses Geld aus einem Diebstahle herrühre, angebend, daß ihm sein Sohn gesagt, er hätte solches auf der Promenade gefunden, dann wieder, daß er selbes gewonnen habe; er wurde jedoch der Lüge überwiesen, da er, nach seinem eigenen Geständnisse, bei seinem Aufenthalte in Krakau erfuhr, daß der Fürstin L., wo sein Sohn bedienstet war, Geld abhanden gekommen und daß die Domestiken im Verdachte des Diebstahls gehalten werden; ferner war er bei der Revision in der Wohnung der Waleria R. zugegen gewesen, woraus er also nothwendig ersehen mußte, daß man insbesondere gegen seinen Sohn Verdacht hege, ja hiebei selbst untersucht wurde; da er zuletzt, wie schon erwähnt, das Geld heimlich zugesteckt erhielt und selbes unter fremden und falschen Namen in der Sparcasse anlegte. Derselbe wurde wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung, mit Berücksichtigung der Milderungsumstände: daß er, ein 63jähriger Greis, sehr gute Zeugnisse über seinen früheren Lebenslauf hatte; daß er sich zur Zeit des Diebstahls in großer Noth befand; daß er moralisch gezwungen war, das Geld von seinem Sohne zu übernehmen, damit sich dieser durch den Besitz des Geldes als Thäter nicht verrathe; daß der Schaden größtentheils wieder gutgemacht worden; endlich, daß er ein Weib und eine Familie von 9, meist unversorgten Kindern, besitzt, zu drei Monaten einfachen Kerkers, verschärft mit einmaligem Fasten in jeder Woche, verurtheilt. Waleria R. hingegen, welche nachgehends gestand, daß sie es war, welche die Banknote in den Zwirnknäuel gewickelt, aber hartnäckig behauptete, nicht gewußt zu haben, daß dieselbe aus einem Diebstahle herrühre, sondern angab, Vincenz L. habe ihr das Geld als aus seinem Erbtheile herrührend bezeichnet, wurde wegen ähnlicher, jedoch gewichtigerer Milderungsumstände, blos zu zwei Monaten Kerker verurtheilt.

* Die gestern auch von uns gebrachte Nachricht vom Tode des General Vincenz Krasiński in Warschau beruht auf einem Irrthume; nach einer heutigen Nachricht des „Czas" ist der genannte General nicht allein noch am Leben, sondern es ist auch seine Wiedergenesung zu hoffen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Aus dem Vertrage über den Verkauf der Südbahn verdient wohl noch die Bestimmung besonders hervorgehoben zu werden, welche sich darin auf die sogenannten Begünstigungen der österreichischen Industrie bezieht. In dieser Beziehung ist zunächst bestimmt, daß der Bau aller Lastwagen, sowie „die Hälfte alles Bedarfs an Montan-Producten ausdrücklich der österreichischen Industrie vorbehalten ist;" für den Bezug von Schienen für neue Schienenlegungen ist der neuen Gesellschaft keine Zoll-Herabsetzung zugestanden worden.

— In Rußland hat sich mit einem Betriebs-Kapitale von 150,000 Rubeln, welches durch Emission von 750 Actien à 200 Rubel beschafft werden soll, hat sich eine Actien-Gesellschaft für Dampfschifffahrt auf der nördlichen Dwina, Scheksna, Wolga, Kama rc. gebildet, welche die kaiserliche Bestätigung erhalten hat.

Krakauer Cours am 22. November. Silberrubel in polnisch Crt. 108 verl., 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 438 verl., fl. 434 bezahlt. — Preuß. Crt für fl. 150 Thlr. 98 1/4 verl., 97 2/3 bez. — Russische Imperials 8.40 verl., 8.30 bezahlt. — Napoleond'or's 8.32 verl., 8.23 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.86 verl., 4.78 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 4.88 verl., 4.80 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 1/2 verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 85 verlangt, 84 1/4 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 85.— verl., 84.— bez. — National-Anleihe 86.45 verlangt, 85.60 bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Prag, 22. September. Ihre k. k. Majestäten sind heute um 7 Uhr Früh von Prag nach Brünn abgereist.

Triest, 22. Nov. Der k. k. Internuntius Freiherr von Prokesch ist mit dem Kriegsdampfer „Eugen" nach Konstantinopel abgereist.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 22. November 1858.

Angekommen sind im Hotel de Saxe die Herren Gutsbesitzer: Graf Eustach Stadnicki a. Galizien. Miczislaus Skarzyński a. Lewinow. Joseph Moraski a. Jurkow. Sewerin Zawałkiewicz a. Szechynie.

Zum schwarzen Adler: Hr. Franz Znamięcki, Gutsb. aus Zembrzyc.

Im Hotel de Dresde: Hr. Marzelli Pieniązek, Gutsb. a. Galizien. Hr. Alexander Romer, Gutsb. aus Jodłownik.

In Poller's Hotel: Hr. Alexander Uznański, Gutsb. aus Berlin.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Adam Sarnecki nach Rzeszów. Valentin Siemiński n. Tarnopol.

---

in den entlegensten Theilen der Provinz Eingang zu verschaffen, und denselben so viel wie möglich allgemein zu verbreiten. Wir zweifeln auch nicht, daß sich in unserer Hauptstadt so viele Freunde des Seidenbaues finden werden, um einen Verein, wenn er auch Anfangs nicht so zahlreich wäre, zu bilden.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

** Ein alter Begleiter Radetzky's in den heißen Schlachten, die der Marschall in Italien geschlagen, hat während der Feierlichkeiten bei der Aufstellung des Radetzky-Monumentes in der Nähe Prags sein Leben beendet. Es ist des Marschalls Pferd ein Geschenk des Kaisers Franz. Bereits alt und gebrechlich, befand es sich als Vermächtniß des Marschalls in letzter Zeit im Besitze des Herrn commandirenden Generals in Böhmen, FML. Clam-Gallas, der es in Koschir warten und pflegen ließ, dort endete es vor wenigen Tagen. Der Herr commandirende General läßt dasselbe ausstopfen, worauf es nach Friedland gebracht werden soll, um in der zoologischen Sammlung des dortigen Schlosses aufgestellt zu werden.

** Der Haupttreffer per 30.000 fl. bei der am 16. d. stattgefundenen Ziehung des Salm'schen Lotto-Anlehens ist einem Kellner im Gasthause „zum Fasan" in der Leopoldstadt in Wien zugefallen. Der von der Fortuna Begünstigte bewirthete noch am nämlichen Abend die „Stammgäste" und alle Bekannten, welche zugegen waren. Da sich diese Nachricht mit Blitzesschnelle verbreitete, so fand sich auch bald eine außerordentliche Anzahl von „guten Bekannten" ein.

** Wie die „Arader Ztg." berichtet, wurde einem der bedeutendsten Industriellen dieser Tage beim Aussteigen aus dem Wagen in Czegled seine Baarschaft im Betrage von 14,000 fl. CM. gestohlen.

** Bei der letzten Luftfahrt, welche der Aëronaut Karl Berg jun. in Königsberg unternahm, war das zur Füllung des Ballons gelieferte Gas von so schwerer Beschaffenheit, daß derselbe nicht einmal die Gondel mit Zugehör, geschweige die sich zur Mitfahrt gemeldet habenden Personen tragen konnte. Berg wollte jetzt auf dem Trapez hochgehen, dies verhinderte aber die Polizei, der es zu gefährlich vorkam. Da das sehr zahlreich versammelte Publikum bereits anfing, unruhig zu werden, so entschloß sich der junge kühne Mann schnell, befestigte nun den Strick mit dem Anker um seinen Leib und hing sich in das Netz, kommandirte „Los!" und flog mit dem Ballon in die Lüfte. Vor den Augen der Menge ließ er sich dann durch Oeffnung des Ventils in den Pregel herab, trieb langsam am Ufer entlang, bis er eine geeignete Stelle fand, wo er Anker werfen konnte und zog sich dann wohlbehalten ans Land.

** Der Marschall Herzog von Malakoff macht auch Verse. Die „Times" erzählt, daß er jüngst eine Käsefabrik besuchte, wo ihm ein Käse mit der Bitte überreicht wurde, denselben an den Kaiser der Franzosen zu übersenden. Der Marschall telegraphirte auf der Stelle folgende Verse an den Kaiser:

Un Chester m'est remis pour vous être rendu
Je vous envoie donc le fromage attendu.

Der Kaiser antwortete auf der Stelle:

Vous êtes maréchal, mon très cher Pelissier
Ne vous livrez donc pas à des vers d'épicier.

** In Paris ist der frühere Redacteur des „Siècle," Herr Ch. Blanchard, gestorben.

** Bei dem Hubertus-Essen im Departement der Correze wurden Fuchsziemer vorgesetzt, die von den anwesenden Gästen trefflich gefunden wurden. Man hofft, hiermit den Fuchs wieder zu Ehren gebracht zu haben.

** Die beiden Capitäns der französischen Brigg „Maurice" und des norwegischen Schiffes „Catarina", Hr. Renaud und Hr. Funemark, erhielten vom Hamburger Senate für die edelmüthige Rettung der „Austria"-Passagiere die Hamburgische Ehrendenkmünze in Gold. Den Steuerleuten der beiden Schiffe wurde dieselbe Ehrenmünze in Silber verliehen. Außerdem wurden den sämmtlichen Betheiligten ansehnliche Geldgeschenke gemacht.

** In Weston Park, bei Wolverhampton, dem Sitze des Grafen von Bradford, ringen in diesem Augenblicke zwei Fräuleins aus großem Hause, die Ladies Lucy und Harriett Bridgman mit dem Tode. Die unglückselige Mode der weiten Kleider scheint sich hier zwei Opfer auf einmal auserkoren zu haben. Die beiden Schwestern, standen nämlich plaudernd am Kamine, als Lady Harriett's Kleid plötzlich Feuer fing. Erschrocken stürzte sie in den Vorsaal, um nach Hülfe zu rufen, und in diesem Augenblicke geriethen auch die Kleider ihrer Schwester, die ihr beisprang, in Brand. Mit Mühe wurden Beide vom raschen Verbrennen gerettet, aber die Verletzungen sollen so stark sein, daß wenig Hoffnung für ihre Wiederherstellung vorhanden ist.

** Im Aosta-Thal ist kürzlich wieder ein furchtbares Verbrechen begangen worden. Zwei Söhne erschlugen ihren Vater im Keller; darauf trugen sie den Leichnam auf eine benachbarte Brücke, wo sie ihn liegen ließen, um Glauben zu machen, ihr Vater, eine bekannter Streiter und Raufbold sei in Händeln von andern erschlagen worden. Eine gerichtliche Hausuntersuchung genügte, um die unzweideutigsten Spuren des Mörders aufzufinden. Die beiden Brüder befinden sich in den Händen der Justiz. Es ist dieses seit Jahresfrist der fünfte Vatermord, der im Königreich Sardinien begangen wurde. Erwähnenswerth ist, daß der Erschlagene vor langen Jahren seinen eigenen Vater im Backofen verbrennen wollte und nur durch das Dazwischenkommen und das Hülfegeschrei herbeigeeilter Personen an der Gräelthat verhindert wurde.

Kunst und Literatur.

** Johanna Kinkel ist in London eines plötzlichen Todes verstorben. Ihr Mann hatte sie am Morgen munter und nach ihrer Art wohl verlassen; von seinen Geschäften heimkehrend, findet er sie im Garten, eine Leiche. Die unter diesen Umständen nöthig gewordene Todtenschau hat ergeben, daß das Herz ungewöhnlich erweitert war. So berichtet die „National-Zeitung." Die englische lithographirte Correspondenz dagegen vernimmt, daß sie aus dem 3. Stockwerke ihrer Wohnung auf die Straße gestürzt ist, und fügt hinzu: Ob hier ein unglücklicher Zufall obgewaltet, oder ob die hochbegabte Frau selbst den Tod gesucht hat, vermögen wir nicht zu sagen; doch ist bekannt, daß sie in den glücklichsten häuslichen und pecuniären Verhältnissen gelebt hat. Das gerichtliche Gutachten lautete dahin, daß die unglückliche Frau durch einen plötzlichen Blutandrang zum Gehirn ihre Besinnung verloren haben mußte.

** Die berühmte Touristin Ida Pfeiffer befand sich auf einer ihrer Reisen in Geldverlegenheit. In dieser Noth wandte sie sich an einen Engländer, der ihr für ihren — Reisepaß eine bedeutende Summe anbot, und selbe auch richtig auszahlte, als die Frau auf dieses etwas englische Ansinnen einging. Dieser Reisepaß enthielt aber auch die polyglottesten Visas nebst einer beträchtlichen Anzahl Siegel der verschiedenen Länder.

** [Aus der Theaterwelt.] Das im Hoftheater kürzlich zur Aufführung gelangte Lustspiel: „Fräulein Höckerchen" von Frau Birch-Pfeiffer hat vollständig mißfallen. Die Darstellung trug an diesem Ergebniß nicht die mindeste Schuld. Ebenso wenig vermochte im Hofoperntheater eine neue Oper aus dem Französischen: „Die Königin Topas" von V. Massé, durchgreifen.

Die Nachricht der „B. B. Z." vom Zurücktreten des General-Intendanten der kgl. Schauspiele, Herrn v. Hülsen in Berlin, bestätigt sich. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt und die Stelle bleibt, wie der „Publ." hört, einstweilen unbesetzt.

In Berlin tritt wieder einmal eine spanische Tänzerin auf, die aber, zur künstlerischen Abwechslung einen langen Sappeur-Bart und durch diesen den Beinamen „Die Liebliche" in ihren Annoncen errungen hat. Das an die Pastrana erinnernde Phänomen nennt sich Risa Duc und soll bereits seit 45 Frühlingen lieblich sein.

Amtliche Erlässe.

N. 18 jud. **Kundmachung.** (1252. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Kenty als Gericht und Realinstanz werden über Ersuchschreiben des k. k. Landesgerichtes in Krakau, ddo. 21. Dezember 1857, Z. 147:6, zur Vornahme der dortgerichts über Ansuchen des Leopold Wexberg in Sachen wider Josef Maciązkiewicz sieło Wechselforderung pr. 40 fl. CM. s. N. G. bewilligten executiven Feilbietung der dem Josef Maciązkiewicz gehörigen Haushälfte sub Nr. 71 in Kenty zwei Licitationsterminen auf den 3. December 1858 und auf den 7. Jänner 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem Bemerken ausgeschrieben daß diese Haushälfte bei den obigen zwei Licitationsterminen nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden wird, sollte aber kein solcher Anbot gemacht werden, so wird zur Einvernahme der Tabulargläubiger wegen Festsetzung erleichternden Bedingungen eine Tagfahrt auf den 8. Jänner 1859 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt, und die Tabulargläubiger werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt werden.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 55 fl. CM. angenommen, wovon das 10% Vadium mit 5 fl. 30 kr. CM. jeder Kauflustige zu Handen der Licitations-Commission baar zu erlegen hat. — Die übrigen Licitationsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Licitation selbst eingesehen werden.

Hievon werden Executionsführer Leopold Wexberg der Exequent Josef Maciązkiewicz dann die Tabulargläubiger als die Sebastian Anteeksche Verlaßmassa zu Handen der Frau Magdalena Janotta, Michael Hałatkiewicz, Josefa Hałatkiewicz, Herr Anton Kwieciński endlich der für jene Tabulargläubiger denen aus was immer für einer Ursache der Licitationsbescheid entweder nicht zeitgerecht oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche noch später im Grundbuche zuwachsen sollte, unter Einem bestellte Curator ad actum Hr. Karl Kudelka verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kenty, am 22. Februar 1858.

N. 761. pr. **Kundmachung.** (1275. 1-3)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat zu Folge Erlasses vom 16. November 1858 Z. 5786 den bis Ende October 1858 anberaumt gewesenen Termin zur Einberufung der Kupfermünzen der Wiener Währung, und zwar: der 6, 3, 2, 1 und ½ Kreuzerstücke, dann der 3 und ¼ Kreuzerstücke der Conventions-Münze bis einschließlich 31. December 1858 in der Art erweitert, daß diese Münzstücke zwar nicht zu Zahlungen bei den landesfürstlichen Perzeptionsämtern und Kassen verwendet werden dürfen, jedoch bis einschließlich 31. December zu ihrem früheren Werthe in Conventions-Münze auf Verlangen gegen Hinausgabe des entfallenden Betrages in Ein- und Zweikreuzerstücken der Conventions-Münze nach ihrem früheren Werthe umgewechselt werden, wenn die zum Umtausch bestimmte Summe nicht weniger als ein Gulden Conventions-Münze beträgt.

Diese Umwechslung kann bei der Landeshauptkasse in Krakau, allen Sammlungs-Kassen und Steuerämtern bewirkt werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 18. November 1858.

Nr. 16277. **Edict.** (1280. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau als Concurs-Instanz, wird über das den Eheleuten Josef und Valentine Piaseckie, Traitteurs im Gasthofe Hôtel de Saxe in Krakau gehörige, wo immer befindliche bewegliche Vermögen und über das, denselben etwa gehörige in den Kronländern, in welche die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, liegende unbewegliche Vermögen, der Concurs eröffnet und alle diejenigen, welche an die Eheleute Josef und Valentine Piaseckie eine Forderung zu stellen haben, angewiesen, daß sie ihre, sich auf was immer für ein Recht gründenden Ansprüche, bis längstens zum 23. Februar 1859 bei diesem k. k. Landes-Gerichte als Concurs-Instanz um so sicherer mittelst einer förmlichen Klage wider den bestellten Massavertreter anzumelden, und in derselben nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen dieselben in eine oder die andere Klasse gesetzt zu werden verlangen, nachzuweisen haben, widrigens dieselben von dem vorhandenen und etwa noch zuwachsenden Vermögen, soweit solches die, in der gehörigen Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des, auf ein in der Massa befindliches Gut, habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehendes Compensationsrechtes abgewiesen sein und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Vertreter der Concursmasse wird Advokat Dr. Mraczek mit Substituirung des Advokaten Dr. Schönborn ernannt, und zum einstweiligen Verwalter der Concursmasse Hrn. Stephan Bielczyk bestellt.

Uebrigens wird zur Wahl eines definitiven Verwalters der Concursmasse und des Creditorausschusses, so wie zur Bestimmung wie es mit der Vermögensverwaltung zu halten sei, die Tagsatzung auf den 24. Februar 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu der Massavertreter Advokat Dr. Mraczek, der inzwischen bestellte Vertreter der Concursmasse Hr. Stephan Bielczyk und sämmtliche Gläubiger vorgeladen.

Krakau, am 22. November 1858.

N. 1399. **Edict.** (1253. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Krzeszowice wird bekannt gemacht, es sei am 30. August 1857 Benedikt Czernecki, Grundwirth, N. 66 in Rudno ab intestato gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Tochter desselben Marianna Czarnecka verehelichte Wojciechowska welchen zu seinem Nachlasse das gesetzliche Erbrecht zusteht, unbekannt ist; so wird dieselbe mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, sich binnen einem Jahre von den unten gesetzten Tage gerechnet bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Dembski Ortsrichter aus Rudno abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Krzeszowice, am 10. November 1858.

Nr. 5841 **Edict.** (1242. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ignatz Sierakowski, Franz Trzecieski und Anna de Siemieńskie Fürstin Jabłonowska und deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Herr Josef und Sofie Eheleute Jaworskie und Herr Konstantin Mąkulski Eigenthümer des Gutes Falkowa wegen Löschung der Summe pr. 20,000 fl. pol. mit Afterlasten aus dem Lastenstande ges Gutes Falkowa n. 6 on. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 12. Jänner 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zn wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 31. October 1858.

Z. 14141. **Edict.** (1260. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden mittelst gegenwärtigen Edictes Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 14. August 1856 Z. 2946 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 89 pag. 433 liegende Gutsantheil in Radgoszcz wielki, Pola Porembiska oder Wyrembiska genannt, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2818 fl. 42⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert ihre Ansprüche längstens bis zum 31. Jänner 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheilgten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 28. October 1858.

Vier provisorische Gerichts-Adjunctenstellen.

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Rzeszów ist eine provisorische Gerichts-Adjunctenstelle mit dem Jahresgehalte von 525 Gulden österr. Währung; ferner sind von den mit dem h. Justizministerial-Erlasse ddo. 13. April G. Z. 6128, zur Aufarbeitung der Rückstände im Justizfache bei den gemischten Bezirksämtern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel bewilligten provisorischen Gerichts-Adjuncten drei Stellen mit dem Jahresgehalte von 525 Gulden österr. W. zu besetzen. — Diese provisorischen Gerichtsadjuncten haben keinen Anspruch weder auf eine höhere Gehaltskategorie, noch bei ihrer Zuweisung zu den gemischten Bezirksämtern auf den Bezug von Diäten oder Diäten-Pauschalien, werden aber bei Erledigung systemisirter Gerichtsadjunctenstellen nach Verdienst berücksichtigt werden und erwerben mit ihrer Ernennung als Solche den Anspruch auf Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen.

Im Zwecke der Besetzung dieser vier provisorischen Gerichtsadjunctenstellen wird hiemit die Bewerbungsfrist von vierzehn Tagen, vom Tage der Einschaltung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, bestimmt.

Die Bewerber haben ihre nach Vorschrift des allerh. k. Patentes ddo. 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der abgelegten Rechtsstudien und der bestandenen Richteramts-Prüfung, dann ihrer bisherigen Beschäftigung oder dienstlichen Verwendung, und Diejenigen, welche bereits in dienstlicher Verwendung stehen, mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Krakau zu überreichen. (1243 3)

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Krakau den 6. November 1858. Pr. Z. 2492.

N. 4183. **Concurskundmachung.** (1244. 2-3)

Zu besetzen ist die Secretärsstelle, bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka in der 9. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher 945 Gulden österr. Währ., Naturalquartier und Genusse des Gratissalzbezuges von jährlichen 15 Pfd. pr. Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der auf einer k. k. Bergakademie mit gutem Erfolge absolvirten Studien, insbesondere über die im Salinenfache, so wie im Salzverschleiß- und Transportwesen sich angeeigneten practischen Kenntnisse und über die dabei allenfalls erworbenen Verdienste und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 30. December l. J. einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 13. November 1858.

Z. 14102. **Edict.** (1263. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselger. wird der Inhaber des in Tarnów am 26. Oct. 1842 von J. Langmass an die Ordre des Isaak Luxenberg ausgestellten auf Carl von Brodzki in Zabłocie trassirten, von diesem acceptirten, drei Monat a dato zahlbaren Wechsels über 1054 fl. CM. mittelst dieses Edictes angefordert, diesen Wechsel binnen der Frist von 45 Tagen dem Gerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt erklärt und Niemand aus demselben für verpflichtet gehalten werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 21. October 1858.

Nr. 33338. **Concursausschreibung.** (1256. 3)

An dem Kaschau'er katholischen Staats-Gymnasium, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Lehrerstellen für katholische Philologie und eine für Naturgeschichte mit Mathematik und Physik erledigt.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 945 fl. österr. Währung mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. österr. Währ., und dem Anspruche auf die systemmäßige Decennal-Zulage verbunden.

Zur Besetzung dieser drei Lehrerstellen wird der Concurs bis Ende December 1858 ausgeschrieben, und es haben die Competenten ihre an das hohe k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu stylisirenden, mit den legalen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesondere über die erworbene Lehrerbefähigung, dann über etwaige subsidiarische Verwendbarkeit, das bestandene Probejahr und die bisherige Dienstleistung, so wie über die moralische und politische Haltung, instruirten, und mit der Angabe, ob sie mit dem an dem Kaschauer Gymnasium angestellten Lehrpersonale verwandt oder verschwägert sind, ausgefertigten Gesuche innerhalb des bezeichneten Concurs-Termines bei der c. k. Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau, am 5. November 1858.

Wiener Börse-Bericht
vom 21. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	82. 5	82.15
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	86.50	86.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5% für 100 fl.	86.20	86.30
dito „ 4½% für 100 fl.	77.—	77.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	323.—	325.—
„ 1839 für 100 fl.	137.--	137.50
„ 1854 für 100 fl.	115.25	115.35
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	95.50	96.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	84.—	84.25
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	84.50	85.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	83.50	84.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	83.75	84.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	91 50	92.50
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien

	Geld	Waare
der Nationalbank	982.—	984.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	249.20	249.30
der nieder-österr. Escompte-Gesellsch, zu 500 fl. CM. pro St.	618.—	620.--
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1750.—	1751.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	264.90	265.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	90.39	90.40
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	188.50	189.=
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	105.—	105.10
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	128.50	129.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.10	68.20
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	535.—	538.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—	315.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.25	99 50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	96.—	96.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.—	88.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	83.—	83.½

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	101.90	102.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	108.20	108.40
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.60	82.10
Salm zu 40 „ „	43.—	43.25
Palffy zu 40 „ „	38.85	39.35
Clary zu 40 „ „	37.80	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.75	39.—
Windischgrätz zu 20 „ „	26.—	26.50
Waldstein zu 20 „ „	26.50	27.—
Keglevich zu 10 „ „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	86.40	86.60
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	86.45	86.55
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	76.45	76.55
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	102.40	
Paris, für 100 Franken 3%	40.55	

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	4 fl. —81 Nkr.	4 fl. —85 Nkr.
Kronen	14 fl —15 „	14 fl. —16 „
Napoleonsd'or	8 fl. —20 „	8 fl. —20 „
Ruff. Imperiale	8 fl —40 „	8 fl. —43 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
22	2	331''' 31	— 10·0	100	West schwach	trüb		—15·7	— 9·4
	10	332' 92	— 12·8	100	Ost „	„	Nebel		
23	6	330' 90	— 13 5	81	West „	„	„		

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

Z. 31236. **Kundmachung.** (1190. 3)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 3. September 1858 aus Anlaß der mi 1. November 1858 eintretenden neuen österreichischen Währung die Regulirung der bestehenden Tabak-Verschleißpreise allergnädigst zu genehmigen geruht. In Vollziehung dieser a. h. Entschließung hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 9. September 1858 Z. 4394 nachstehenden Verschleißtarif herabgegeben, welcher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 26. October 1858.

Verschleiß-Tarif

der Schnupf- und Rauch-Tabacke für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, Ost- und Westgalizien mit der Bukowina.

Nummer	Tabak-Sorte	Bei dem Verkaufe: von den Großverschleißern an die Consumenten im Großen			von den Großverschleißern und Trafikanten an die Consumenten im Kleinen	
		In österr. Währung				
		Für	fl.	kr.	Für	kr.
	A. Schnupf-Tabake.					
1	Feinster alter Debröer, in Blechbüchsen, à 1/4 Pf. l. G.	28 Loth	7	—	—	—
		7 „	1	75	—	—
2	Feiner „ „ „ à 1/4 „ „	28 „	4	—	—	—
		7 „	1	—	—	—
3	Rapé Area preta, in Dosen, à 1 und 1/4 Pfund l. G.	28 „	4	—	—	—
		7 „	1	—	—	—
4	Pariser Rapé, echter in Dosen, à 1 Pfund l. G.	28 „	4	75	—	—
5	Façon d'Espagne, in Blechbüchsen, à 1/4 Pfund l. G.	28 „	3	16	1 Loth	12½
		7 „	—	79		
6	Wiener Rapé, in 1 Pfund Dosen l. G.	28 „	2	20	1 „	09
7	Radica paësana fina, grossetta e sottile, in 1/2 Pf. Karten l. G.	28 „	1	75	1 „	07
8	Rapé punta Virginia, in Dosen, à 1 Pfund l. G.	28 „	1	75	1 „	07
9	Scaglia di lusso grossetta e sottile, à 1/2 Pf. Dosen l. G.	28 „	1	75	1 „	07
10	Debröer, Levante, in 1/2 Pfund Karten l. G.	28 „	1	28	1 „	05
11	Sanspareil, feiner und rapirter Tiroler, Fourlano, in 1 Pfund Dosen l. G.	28 „	1	28	1 „	05
12	Feiner und grobkörniger schwarzer Schnupf-Tabak, in 1 und 1/2 Pfund Dosen l. G.	28 „	1	28	1 „	05
13	Albanier (feiner Galizier) und rapirter Galizier, in 1 und 1/2 Pfund Dosen l. G.	28 „	1	28	1 „	05
14	Ordinärer Schnupf-Tabak in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Dosen à 1 Pfund l. G.	28 „	—	88	1 „	03½
15	Ordinärer Schnupf-Tabak, ledig, in Fasseln	32 „	—	98	1 „	03½
16	Radica, in Fasseln	32 „	—	98	1 „	03½
	B. Geschnittene Rauch-Tabake, feine.					
	a) In Packeten.	lcht. Pfund			lcht. Gew.	
1	Feinster echter Türkischer	1 Pfd.	4	60	—	—
		1/4 „	1	15	—	—
2	Feiner echter Türkischer	1 „	2	70	1/4 Pfd.	70
3	Echter Türkischer	1 „	1	20	1/4 „	32
4	Knaster	1 „	2	25	1/4 „	60
5	Extrafein 3 König, erste Sorte	1 „	1	50	1/4 „	40
6	Feinster Inländer: Fadder, Lettinger, Czetneker, Siebenbürger 2c.	1 „	1	20	1/4 „	32
7	Extrafein 3 König, zweite Sorte	1 „	1	20	1/4 „	32
8	Echter Ungar	1 „	—	90	1/4 „	25
9	Mittelfein 3 König	1 „	—	64	1/4 „	17
10	Mittelfeiner, Ungarischer	1 „	—	64	1/4 „	17
	b) In Briefen.					
11	Krull, 100 Briefe 4 Pfd. 15 Loth Wr. G.	100 Stück	8	—	1 Stück	09
12	Knaster, 100 „ 4 „ 15 „ „	100 „	6	50	1 „	07
13	Echter Türkischer, 100 Briefe 4 Pfund 15 Loth Wr. G.	100 „	5	50	1 „	06
14	Extrafein 3 König, 100 „ 4 „ 15 „ „	100 „	5	50	1 „	06
15	Mittelfein 3 König, 100 „ 4 „ 15 „ „	100 „	3	55	1 „	04
16	Echter Ungarischer, 100 „ 4 „ 15 „ „	100 „	4	50	1 „	05
	c) Ordinäre.					
17	Ordinär geschnittener Rauchtabak in den oben aufgeführten Kronländern, mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina	32 Loth	—	50	1 1/8 Loth	02
18	Ordinäre Rauch-Tabak-Briefe } in Galizien und der Bukowina } 100 Stück 3 Pfd. 18 Loth	100 Stück	1	80	1 Stück	02
19	Debreziner Briefe } in Galizien und der Bukowina } 100 „ 5 „ 11 „	100 „	3	15	1 „	03½
	C. Gespunste.					
1	Hanauer Rollen	32 Loth	—	70	8 Loth	20
2	Ordinäre Rollen und Stämme	32 „	—	60	8 „	17
	D. Cigarren.					
1	Lit. A. Yara, 4 1/3 Zoll lang (in Kistchen à 100 Stück)	100 Stück	6	30	1 Stück	07
2	„ B. Havannah, 5 Zoll lang (in Kistchen à 100 Stück)	100 „	5	50	1 „	06
3	„ C. „ (Panetelas-Form, 5 1/3 Z. lang (in Kistchen à 100 Stück)	100 „	5	50	1 „	06
4	„ D. Cuba, 4 1/2 Zoll lang (in Packeten à 100 Stück)	100 „	4	60	1 „	05
5	„ E. Cuba-Portoricco, 4 1/4 Zoll lang (in Packeten à 100 Stück)	100 „	3	65	1 „	04
6	„ F. Portoricco, 3 3/4 Zoll lang (in Packeten à 100 Stück)	100 „	2	70	1 „	03
7	Lit. G. Virginier, 8 Z. lang, in Packeten à 50 Stück	100 Stück	3	15	1 Stück	03½
8	„ H. Gemischte Ausländer, 4 Zoll lang (in Packeten à 100 St.)	100 „	1	80	1 „	02
9	„ I. Ordinäre Inländer, 4 5/8 Z. lang (in Packeten à 100 St.)	100 „	1	35	1 „	01½

Anmerkung.

1. In der Aerarial-Verschleiß-Niederlagen werden noch folgende feinste Tiroler-Schnupf-Tabak-Fabrikate um die in Tirol bestehende Preise verkauft:

	Für	fl.	kr.	Für	kr.
Scaglia sopraffina di lusso sceltissima, in Flaschen à 1 Pfund l. G.	28 Loth	3	—	—	—
Scaglia sopraffina di lusso dolce, Radica sopraffina di lusso asciutta grossetta e sottile, in Flaschen à 1 Pfund l. G.	28 „	2	20	—	—
Gingé, Radica di lusso grossetta e sottile, in Dosen à 1/2 Pfund l. G.	28 „	1	75	—	—

2. Die sub B. a. Post 2 aufgeführte, ganz feine türkische Rauch-Tabak-Sorte wird in zwei Qualitäten, einer leichteren und einer stärkeren, nach Belieben der Consumenten erfolgt, wovon die leichtere Sorte mit rothen, und die stärkere mit blauen Etiquetten versehen ist.
3. Die unter B. a. Post 6 aufgeführten feinsten ungarischen Rauch-Tabake werden nur insoweit erfolgt, als die hiezu erforderlichen feinsten Original-Tabakblätter das Auslangen gewähren.
4. Die Verschleißer sind verpflichtet, den sub B. c. Nr. 17 aufgeführten Rauch-Tabak den Käufern netto auszuwägen, und nur in dem Falle, als derselbe in Papier verlangt würde, berechtiget, das Papier mitzuwägen, und das Gewicht des Papieres in das Netto-Gewicht einzubeziehen.

Wien, am 1. November 1858.

Nr. 12239. **Kundmachung.** (1241. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lemberger k. k. Landesgerichtes ddto. 13. Juli 1858 Z. 24290 die von selben zur Hereinbringung des dem gal. ständ. Kreditsvereine gebührenden Betrages von 12551 fl. 39 kr. CM. s. N. G. bewilligte executive Feilbietung der im Bochniaer Kreise gelegenen Güter Łąkta górna, Bytomsko und Kunica in zwei Terminen das ist: am 20. December 1858 und am 26. Jänner 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Güter wird kraft §. 58 des Patentes vom 3. November 1841 der bei Ertheilung des Darlehens nach dem buchhalterischen Ausweise angenommene Werth derselben im Betrage 71998 fl. 32 4/8 kr. CM. bestimmt, unter welchem Betrage bei obigen zwei Terminen diese Güter nicht werden hintangegeben werden.
   Wenn sich in diesem zwei Terminen kein Käufer, wenigstens um den Ausrufspreis finden sollte, wird nach Vorschrift des §. 148 G. O. zur Vernehmung der Tabulargläubiger über die Erleichterungsbedingungen die Tagfahrt auf den 26. Jänner 1859 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.
2. Die Feilbietung aller dieser Güter geschieht unter Einem in Pausch und Bogen mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung.
3. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises im Betrage von 7190 fl. C.-M. im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln, oder in Pfandbriefen des galiz. ständ. Creditsvereines, oder in k. k. östr. Staats- oder Grundentlastungsobligationen sammt den hiezu gehörigen Coupons und Talons jedoch nur nach dem mittelst des Amtsblattes der letzten Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse und niemals über den Nennwerth derselben, zu Handen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes des übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist verbunden, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über Annahme des Feilbietungsactes zu Gericht, den 1/3 Theil des Meistbotes an das hiergerichtliche Deposit baar zu erlegen.
   Das baar erlegte Vadium wird in dieses Drittheil eingerechnet, und nach befriedigtem ersten Kaufschillings-Drittheil wird das in Werthseffecten erlegte Vadium dem Meistbieter rückgestellt werden.
   Aus diesem ersten Kaufschillingsdrittel wird über Begehren der Direction des galiz. ständ. Kreditsvereins vor der Liquiditäts- und Vorrechts-Austragung und vor Erlassung der Zahlungsordnung die Forderung des galiz. ständ. Kreditsvereins sofort befriedigt werden.
5. Sobald der Meistbiether den in der vierten Feilbietungsbedingung bestimmten Teil des Kaufpreises erlegt haben wird, werden ihm die erstandenen Güter auf seine Kosten auch ohne sein ausdrückliches Begehren, in den physischen Besitz übergeben werden.
6. Der Meistbieter wird verpflichtet sein, den Rest des angebotenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, entweder an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder an diejenigen zu berichtigen, welchen das Gericht bestimmen wird; auch wird er gehalten sein, vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter an gerechnet, von dem Kaufschillingsreste die 5% Provision halbjährig im Vorhinein an das gerichtliche Depositenamt zu entrichten.
7. Sollte der Meistbieter die in der 4. und 6. Feilbietungsbedingung zur Einzahlung des angebotenen Kaufschillings festgesetzten Fristen entweder im Capitale oder in den Zinsen nicht zuhalten, oder überhaupt den Feilbietungsbedingungen nicht nachkommen, alsdann werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem angebotenen Kaufschillinge um jeden Preis wieder feilgeboten werden, wobei er für allen aus der Relicitation dem frühern Gutseigenthümer und den intabulirten Gläubigern entstehenden Schaben sowohl mit dem erlegten Vadium; als auch mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
8. Der Meistbieter wird verbunden sein, den bei ihm aushaftenden Rest des angebotenen Kaufschillings sammt der Verpflichtung, selben in 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung zu erlegen und die 5% Interessen vom selben halbjährig im Vorhinein zu entrichten, auf den erstandenen Gütern sicherzustellen, zu diesem Zwecke eine Urkunde, welche alle diese Verpflichtungen enthalten würde, in Tabularform auszufertigen und dem Gerichte vorzulegen.
9. Sobald der Meistbieter der vierten Feilbietungsbedingung gemäß das erste Drittheil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt erlegt, und die in der 8. Feilbietungsbedingung erwähnte Urkunde sammt der Bitte, selbe oder eigentlich die in dieser Urkunde enthaltenen Verpflichtungen, zu intabuliren, dem Gerichte vorgelegt haben wird, wird er um die Ausfolgung des Eigenthumsdecretes der erstandenen Güter und um die Intabulation des Käufers, als Eigenthümers derselben einschreiten können, wobei jedoch zugleich der Kaufschillingsrest sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten auf diesen Gütern sichergestellt, alle Schulden von denselben extabulirt und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.
10. Der Meistbieter wird verbunden sein, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings diejenigen Gläubiger auf sich zu nehmen, welche wegen des etwa übereinkommenden Aviso vor dem bestimmten Termine nicht befriediget werden wollten.
11. Der Meistbieter wird gehalten sein, vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der Güter, die Steuern und andern Grundlasten aus eigenen Mitteln zu tragen.
12. Die Gebühren des Staatsschatzes für die Uebertragung des Eigenthums und Intabulation des Eigenthumsrechtes so wie aller vom Meistbieter übernommenen Verpflichtungen wird er aus Eigenem zu entrichten haben.
13. Die Tabularextracte und der buchhalterische Ausweis der zu veräußernden Güter, können hiergerichts eingesehen und abschriftlich erhoben werden.

Hievon werden beide streitenden Theile, sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar: die dermal unbekannten Erben des Adolf und der Adelheide Grafen Poniński, dann diejenigen, welche nach dem 21. April

1858 auf frägliche Güter Hypothekarrechte erlangen sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit zugestellt werden könnte, mittelst Edictes und des ihnen in der Person des Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rutowski bestellten Curators in Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7. October 1858.

N. 12239. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek odezwy c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 13. Lipca 1858 do L. 24290 w celu zaspokojenia należytości galic. stanowego Towarzystwa kredytowego w kwocie 12551 złr. 39 kr. m. k. wraz z należytościami podrzędnemi, licytacya dóbr Łąkta górna, Bytomsko i Kunica w obwodzie Bocheńskim położonych, przez rzeczony Sąd w drodze egzekucyi pozwolona w dwóch terminach dnia 20. Grudnia 1858 i dnia 26. Stycznia 1858 każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się na mocy §. 58 Patentu z dnia 3. Listopada 1841 wartość przy udzielaniu pożyczki według wykazu Izby obrachunkowéj przyjęta w sumie 71998 złr. 32 4/8 kr. m. k., niżéj któréj dobra te w rzeczonych dwóch terminach sprzedane niebędą.

   Gdyby dobra te w pierwszym lub w drugim terminie przynajmniéj za cenę wywołania sprzedane być niemogły, wyznacza się według §. 148 postępowania cywilnego w celu wysłuchania wierzycieli tabularnych względem ułożenia warunków ułatwiających termin na dzień 26. Stycznia 1859 o godzinie 4éj popołudniu z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów oświadczających się, doliczeni będą.
2. Licytacya wszystkich tych dóbr odbędzie się równocześnie, ryczałtowo z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione dochody urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny wywołania w kwocie 7190 złr. m. k. w gotowiźnie, w książeczkach galicyjskiéj kasy oszczędności, w listach zastawnych galic. stanu Towarzystwa kredytowego, c. k. austryackich rządowych lub indemnizacyjnych obligacyach z kuponami odpowiedniemi i talonem według kursu w ostatnim dzienniku rządowym Krakowskiéj gazety niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego, nigdy jednak nad wartość nominalną takowych liczyć się mających do rąk komisyi licytacyjnéj, jako wadyum czyli zakład złożyć, któryto zakład nabywcy do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwrócony zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, w przeciągu 14 dni po doręczeniu temuż uchwały sądowéj, mocą któréj akt licytacyjny do Sądu przyjęty został, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotowiźnie do tutejszego sądowego depozytu złożyć.

   W gotowiźnie złożone wadyum czyli zakład wrachowaném zostanie w tę trzecią część a po złożeniu pierwszéj trzeciéj ceny kupna wrócone będzie wadyum najwięcéj ofiarującemu w efektach wartość pieniężną mających złożone. Z téj pierwszéj trzeciéj części ceny kupna może być wierzytelność gal. stan. Towarzystwa kredytowego na żądanie dyrekcyi zaspokojoną, nie czekając ekstrykacyi płynności i pierwszeństwa wierzycieli i wydania tabeli płatniczéj.
5. Jak tylko część ceny kupna warunkiem 4tym oznaczoną, najwięcéj ofiarujący wypłaci, kupione dobra jemu, na jego koszt, nawet bez wyraźnego jego żądania w posiadanie fizyczne oddane zostaną.
6. Resztę ofiarowanéj ceny kupna winien będzie najwięcéj ofiarujący w przeciągu dni 30 po prawomocności tabeli płatniczéj, albo do depozytu sądowego złożyć albo temu wypłacić, komu sąd przeznaczy, od któréj to reszty ceny kupna najwięcéj ofiarujący 5% prowizyi od dnia oddania posiadania fizycznego kupionych dóbr licząc w półrocznych ratach z góry do depozytu sądowego składać winien będzie.
7. Gdyby najwięcéj ofiarujący terminów do wypłacenia ofiarowanéj ceny kupna, bądź w kapitale, bądź w procentach, warunkiem 4 i 6 postanowionych nie dotrzymał, lub w ogóle warunkom licytacyi zadosyć nie uczynił, w takim razie sprzedane dobra na koszt i niebezpieczeństwo najwięcéj ofiarującego na relicytacyą w jednym terminie odbyć się mającą wystawione, i w tymże terminie nawet niżéj ofiarowanéj ceny kupna za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a najwięcéj ofiarujący za wszelką z téj relicytacyi dawniejszym właścicielom i intabulowanym wierzycielom wyniką szkodę nietylko złożoném wadyum ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
8. Njwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, resztę ofiarowanéj ceny kupna przy nim zostającą, wraz z obowiązkiem zapłacenia takowéj w 30 dniach po prawomocności tabeli patniczéj i opłacenia od takowéj rocznie w półrocznych, z góry opłacać się mających ratach, 5% prowizyi na kupionych dobrach zaintabulować, a w tym celu dokument zawierający te obowiązki we formie tabularnéj wydać i Sądowi złożyć.
9. Jak tylko najwięcéj ofiarujący stósownie do ustępu 4. pierwszą trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złoży, a nadto dokument, o którym w warunku 8. mowa, wraz z prośbą o zaintabulowanie takowego a właściwie obowiązków, nim objętych, Sądowi przedłoży, wolno mu będzie żądać wydania dekretu własności kupionych dóbr, zaintabulowania kupującego za właściciela takowych, przyczém jednak zarazem reszta ceny kupna z prowizyą i odnoszącemi się obowiązkami podrzędnemi, na tychże dobrach zaintabulowaną a wszelkie długi z dóbr w mowie będących extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Najwięcéj ofiarujący winien będzie w miarę ofiarowanéj ceny kupna owych wierzycieli na siebie przyjąć, którzyby dla umówionéj awizacyi przed umówionym terminem wierzytelności swoich przyjąć niechcieli.
11. Od dnia objęcia fizycznego posiadania dóbr najwięcéj ofiarujący opłacać będzie tak podatki jakotéż inne gruntowe ciężary własnemi funduszami.
12. Należytość wysokiego skarbu za przeniesienie własności i intabulacyą prawa własności jakotéż wszystkich, przez najwięcéj ofiarującego przyjętych obowiązków najwięcéj ofiarujący z własnych funduszów opłacić winien będzie.
13. Wyciągi tabularne i wykaz Izby obrachunkowéj dóbr sprzedać się mających, mogą być w Registraturze tutejszego Sądu przejrzane lub odpisane.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamia się obie strony spór toczące, wszystkich wierzycieli tabularnych, a mianowicie nieznajomych spadkobierców po Adolfie i Adelajdzie Hr. Ponińskich i wszystkich tych, którzyby od dnia 21. Kwietnia 1858 roku prawa hypoteczne na tych dobrach osiągnąć mieli, lub którymby uchwała, licytacyą rozpisująca albo wcale nie, albo nie w swoim czasie doręczoną być niemogła, Edyktem i do rąk ustanowionego im równocześnie kuratora w osobie Adwokata Dr. Stojałowskiego, któremu za substytuta nadaje się Adwokata Dr. Rutowskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 7. Października 1858.

N. 12432. **Edict.** (1195. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben der Hr. Franz Znamięcki und Fräulein Teofila Znamięcka wider die Eheleute Hrn. Franz und Frau Sofie de Kozierowskie Gostkowskie, den Herrn Adam Dołęga Jerzmanowski, die Frau Salomea de Łazowskie Kaczyńska, den Herrn Johann Dobrowolski und den Hrn. Kasimir Pieniążek, sämmtlich unbekannten Wohnortes und im Falle ihres Todes gegen ihre unbekannte Erben sub präs. 31. August lauf. Jahre Z. 12,432 eine Klage mit dem Begehren, um Zurechterkennung, daß alles Recht, aus Anlaß der, im Lastenstande der Güter Zembrzyce im Wadowicer Kreise Galiziens, dom. 2 pag. 433 n. 7 und 8 on. ersichtlich gemachten Pfandrechtsanmerkungen, nämlich der Lastenpost n. 7. on. laut welcher Franz Dębiński am 22. April 1793 das Besitzthum Zembrzyce den Eheleuten Franz und Sofia de Kozierowskie Gostkowskie auf 3 Jahre, vom 25. Juni 1793 angefangen um 27,000 fl. pol. in Pacht überließ und sie über die hierauf bezahlten 12,000 fl.p. quittirte und der Lastenpost 8 on. laut deren derselbe die genannten Eheleute über den Rest von 15,000 fl. pol. quittirte, und da darauf nachstehende Lasten haften, als: a) contr. nov. 62 pag. 263 n. 1 on., Quiet. nov. 27 pag. 111 n. 1 on. de pr. 5. October 1793 die Anmerkung der, durch Adam Dołęga Jerzmanowski, gegen Franz Gostkowski wegen Zahlung von 4000 flp. ausgetragene Klage — b) contr. nov. 62 p. 263 n. 2 on. und Quiet. nov. 27 pag. 111 n. 2 on. de praes. eodem die Verpflichtung des Franz Gostkowski zur Zahlung der Summe pr. 2,500 fl. pol. an Stanislaus Krzelczycki Mrożek, welche Summe pr. 2,500 fl. p. auf Grund der Cession ddto. 20. August 1781 laut contr. nov. 62 pag. 263 n. 3 on. und quiet. nov. 27 pag 111 n. 3 on. durch Stanislaus Krzelczycki Mrożek an Johann Nepomuk Ciołek Woźnicki und durch diesen wieder, auf Grund der Cession ddto. 6. Jänner 1789 laut contr. nov. 62 pag. 264 n. 4 on. und quiet. nov. 27 pag. 111 n. 4 on. an Adam Dołęga Jerzmanowski ins Eigenthum abgetreten worden ist. Diese Posten aber wieder weiter belastet sind, und zwar: a) sub präs. 28. Februar 1796 Rel. nov. 62 pag. 305 n. 1 on. und Oblig. nov. 64 pag. 367 n. 1 on. aus dem Urtheile ddto. 31. Juli 1793 mit der Verpflichtung des Adam Jerzmanowski zur Zahlung der Summe von 1873 fl. pol. 19 gr. sammt 5% Zinsen vom 20. Jänner 1791 an Johann Kaczyński, welche Summe pr. 1873 fl. pol. 19 gr. sammt Zinsen, laut contr. nov. 40 pag. 273 n. 11 on. de praes. 21. September 1798 Nr. 21,815 auf Salomea de Łazowskie Kaczyńska überging, und zu deren Befriedigung laut dom. 28 pag. 384 n. 37 on. ein gleicher Betrag aus dem dom. 28 pag. 328 n. 11 on. intabulirten Kapitale 20,000 fl.p. der Salomea Kaczyńska eingeantwortet wurde, b) aus dem Schuldscheine ddto. 22. Mai 1795 sub präs. 26. Jänner 1796 Rel. nov. 62 pag. 305 n. 2 on. und Oblig. nov. 64 pag. 367 n. 3 on. mit einer zu heiligen drei Königen im Jahre 1796 zuzahlenden Summe von 1000 fl. pol. für Johann Dobrowolski, c) sub präs. 25. August 1798 Rel. nov. 62 pag. 305 n. 3 on. und Oblig. nov. 64 pag. 367 n. 3 on. aus der Urkunde ddto. 20. Mai 1797 mit dem Eigenthumsrechte des Kasimir Pieniążek zu 2/3 Theilen einer beim Kasimir Szembek aushaftenden dem Adam Jerzmanowski abgetretenen und auf Kosten des Letzteren zu vindicirenden Summe, — auch alles Recht, aus Anlaß dieser Super-Lasten und Super-Super-Lasten, eine Forderung zu stellen erloschen sei und daß somit sowohl die Posten: dom. 2 pag. 433 n. 7 und 8 on. als auch die dom. 2 pag. 433 n. 1 extab. eingetragene Quittung der Eheleute Franz und Sofie Gostkowskie in Bezug auf den obigen Pachtvertrag und die n. 7 und 8 on. eingetragenen Summen, sowie alle Super-Lasten und Super-Super-Lasten löschungsfähig seien, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 21. December 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau am 18. October 1858.

N. 4958. **Edict.** (1239. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandec werden in Folge Einschreitens des Krosnoer Stadtmagistrates im Namen der dortigen Stadtgemeinde bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 42 pag. 357 vorkommenden Gutes Szczepańcowa oder Szczepanowice mit der Soltysei Suchodół Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. September 1855 Z. 5775 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 6798 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten December 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 18. October 1858.

Z. 12845. **Edict.** (1240. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Bezugsberechtigten Stanislaus, Mieczislaus und Helena Grafen Rey Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. August 1856 Z. 4154 für das im Tarnower Kreise lib dom. 178 pag. 432, 440, 448, 452 liegenden Güter Wyłów, Podoły oder Podole, Przedmieście oder Błonie und Kądziołki bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 29196 fl. 12 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Dezember 1858 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Tarnów am 21. October 1858.

Nr. 14431. **Edict.** (1197. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hrn. Leonhard Ritter Rogoyski Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 17. März 1856 Z. 1199 für die im Bochniaer Kreise lib dom. 112 pag. 299 und dom. 30 pag. 189 liegenden Güter Druszków pusty und Grabie bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 5681 fl. 57 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende December 1858 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 13. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralchowski.